



## 1 Zur Einleitung

Die Überlieferung zur Montafoner Geschichte des Mittelalters ist ungewöhnlich schlecht: Ein paar Dutzend Urkunden, einige wenige Verzeichnisse als Relikte des geistlichen und weltlichen Verwaltungslebens bilden die gesamte Ausbeute. Zudem setzen die Quellen spät, erst allmählich im 14. und 15. Jahrhundert, ein. Ähnlich schmal ist die Literaturbasis.



Hermann Sander, einer der Pioniere der Erforschung der Montafoner Geschichte.

Nach den grundlegenden Arbeiten von Hermann Sander (»Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg«, 1888 ff.), Josef Zösmair (»Zur ältesten Geschichte des Montafons«, 1923) und Adolf Helbok (im damals bahnbrechenden Vandanser Heimatbuch von 1922, nachgedruckt 1987) ruhte die Forschung für längere Zeit. Seit den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts widersprach Benedikt Bilgeri Helbok, der die Erschließung des Montafons vom Frühmittelalter an postuliert hatte, und setzte die Kolonisation der Talschaft im hohen und späten Mittelalter an<sup>1</sup>. Damals kam das Montafon auch durch einen höchst kuriosen, mit großem Ernst ausgetragenen Streit ins Gerede: Es ging um die Frage, ob der Talschaftsname mit »f« oder mit »v« zu schreiben sei<sup>2</sup>. Ugedruckt blieben die Pfarrgeschichten der Montafoner Gemeinden, die Andreas Ulmer als Fortsetzung der »Historisch-topographischen Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg« konzipiert hatte<sup>3</sup>. Erst das »Montafoner Heimatbuch« (1974 erste, 1980 zweite Auflage) brachte eine willkommene Zusammenfassung. Die in den vergangenen Jahrzehnten

<sup>1</sup> Bilgeri 1954; Bilgeri 1956/2; Bilgeri 1971, 130.

<sup>2</sup> Die »v«-Variante wurde mit allem Nachdruck von Benedikt Bilgeri vertreten. Vgl. Bilgeri 1956/1 u. Bußjäger 2007.

<sup>3</sup> Typoskripte im Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Miszellen Sch. 174.

erschienenen Montafoner Ortsgeschichten referieren in Hinblick auf die mittelalterliche Talschaftsgeschichte die ältere Literatur. Ein erfreulicher Innovations-schub ging hingegen von den vom Geschichtsverein Region Bludenz seit 1987 herausgegebenen »Bludenz Geschichteblättern« aus.

Der historischen Bedeutung der Talschaft werden die Forschungen zur Montafoner Geschichte bislang nur teilweise gerecht. Als Bergbauregion wie als agrarisch vor allem durch die Viehzucht relevantes Gebiet stellte das Montafon an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit immerhin mehr als zehn Prozent der Bevölkerung Vorarlbergs<sup>4</sup>, heute ist dieser Anteil um mehr als die Hälfte, auf gerade 4,6 Prozent, zurückgegangen.

## Südvorarlberg im frühen Mittelalter

2

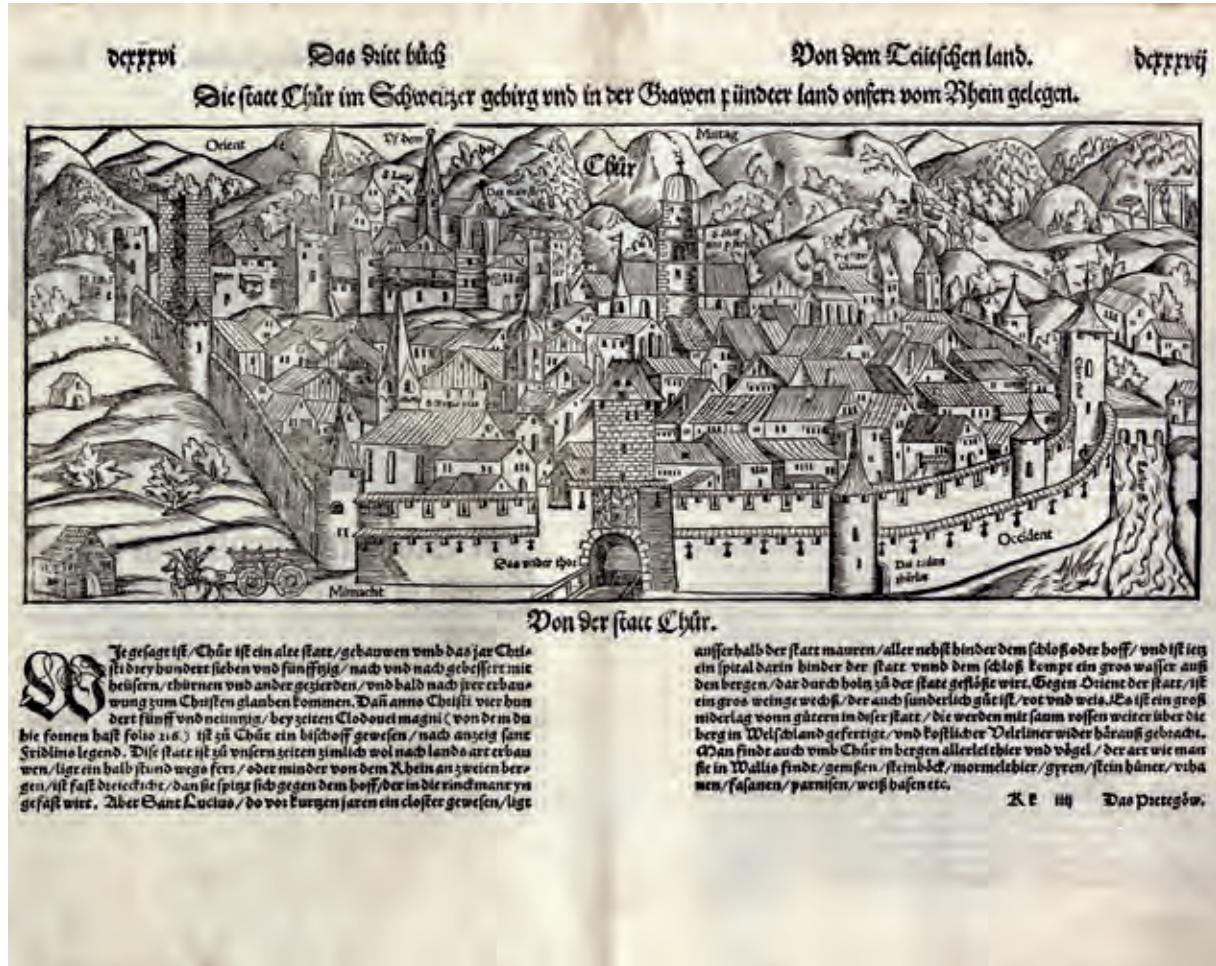
Der Sturz des letzten weströmischen Kaisers im Jahr 476, die Herrschaft des Ostgotenkönigs Theoderich von 493 bis 526 über Italien und die nördlich des Alpenhauptkamms gelegenen Provinzen *Raetia prima* und *Raetia secunda* waren von der Bevölkerung im südlichen Vorarlberg sicherlich wahrgenommen worden. In Rätien amtierte ein von Theoderich ernannter *dux* als gotischer Grenzgeneral. Seine Befehlsgewalt über einheimische Milizen in der *Raetia prima* – bis an die spätömische Grenze entlang des Hochrheins und des Bodensees – ist unbestritten. Auch in der inneralpinen *Raetia secunda* war der *dux* präsent<sup>5</sup>. Zu einer tief greifenden Veränderung der regionalen Verhältnisse führte der Untergang des weströmischen Reichs vorerst wohl nicht. Römische Münzfunde aus dem Bludenz Raum reichen zwar nur bis ins Jahr 422, zwei kleine Gräberfelder, die am ehesten in die Zeit zwischen dem 5. und dem 7. Jahrhundert datiert werden<sup>6</sup>, weisen jedoch auf eine Siedlungskontinuität in das frühe Mittelalter hin. Grabungen in der Nenzinger Mauritiuskirche erschlossen ein ältestes, gerade 4,7 Meter breites, völlig in antiker Bautradition stehendes Gotteshaus, das noch im 5. Jahrhundert entstanden sein dürfte. Zu einer zweiten, dem 6. Jahrhundert zuzuordnenden, und einer dritten Bauphase gehören Bestattungen, wahrscheinlich von Romanen. Die dritte Bauphase datiert, wie der in Vorarlberg einzigartige Fund eines importierten goldenen Ohrrings mit Granulation belegt, in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts<sup>7</sup>. Die älteste urkundliche Nennung von

<sup>4</sup> Klein 1969, 68 ff.

<sup>5</sup> Wolfram 1995, 27 ff.

<sup>6</sup> Leitner 1996, 47 ff.

<sup>7</sup> Dazu ausführlich Sydow 1985 u. Rhomberg 2004.



Die Stadt Chur in einer Ansicht von Jacob Clauer (aus der »Cosmographie« von Sebastian Münster, 1561).

Nenzing liegt hingegen erst aus dem Jahr 826 vor<sup>8</sup>. Diese und andere Funde belegen, dass die günstigen Lagen des Walgaus, zu denen auch der Bludenz Raum zählt, über die Spätantike hinaus zwar dünn, aber doch einigermaßen kontinuierlich von Alpen-romanen besiedelt gewesen sind. Das südliche Vorarlberg zählte kulturell zu einem ostalpin-romantischen Kreis, der bis Kärnten und Slowenien reicht<sup>9</sup>. Dem Fundgut zufolge lebten diese Menschen überwiegend in sehr bescheidenen Verhältnissen. Die Alamanneneinfälle und die inneren Unruhen, die das spätromische Reich erschütterten, hatten die Strukturen nachhaltig verändert und einen deutlichen Bruch zur wirtschaftlichen und kulturellen Blüte der mittleren Kaiserzeit verursacht<sup>10</sup>.

Bald nach 535 gelangte Rätien aus dem Einflussbereich der Ostgoten in den der Franken<sup>11</sup>. Um diese für die nun einsetzende Italienpolitik des fränkisch-merowingischen Königtums interessante Verkehrslandschaft zu sichern, blieben Eingriffe in die regionalen Machtstrukturen nicht aus. Zacco, der als »Spitzenahn« der Victoriden, der Rätien für

längere Zeit dominierenden Sippe, gilt, ist wohl in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts von den Franken in Rätien als »Militärmachthaber« eingesetzt worden<sup>12</sup>. Mit dem Ausgreifen der Merowinger nach Rätien ging die Stärkung des germanischen Elements in den regionalen Oberschichten einher<sup>13</sup>. Von etwa 600 an ließ der fränkische Einfluss jedoch wieder nach. Im Fundgut verschwinden fränkische Formen, an ihre Stelle treten während des ganzen 7. Jahrhunderts langobardisch-italische Elemente<sup>14</sup>.

Unter der Herrschaft der Victoriden, die durch mehrere Generationen die beiden wichtigsten Ämter Rätiens – das des Churer Bischofs und das des *praeses* (der weltlichen Führungsposition) – in ihrer Hand vereinigten<sup>15</sup>, gewann Rätien eine politisch weitgehend autonome Stellung. Dennoch blieben ethnische Verschiebungen nicht aus: Alamannische Gruppen ließen sich im ausgehenden 6. und im 7. Jahrhundert weit südlich des Bodensees nieder: In Schaan wird eine Nekropole mit 25 beobachteten Gräbern alamannischen Einwanderern zugeordnet und aufgrund der reichen Beigaben ins späte

8 Helbok 1920/25; Nr. 44.

9 Schneider-Schnekenburger 1990, 122.

10 Moosbrugger-Leu 1971, B 77; Overbeck 1982, 227.

11 Schneider 1987, 26 ff.

12 Clavadetscher 1990.

13 Hartung 1990, 36-62.

14 Schneider-Schnekenburger 1990, 122.

15 Clavadetscher 1990, 63.

6. und ins 7. Jahrhundert datiert; die alamannischen Gräber in Eschen gehören ins 7. Jahrhundert; am Runden Büchel bei Balzers beginnt die Belegung eines Gräberfeldes um 680, aufgrund anthropologischer Befunde dürfte es sich um Alamannen handeln<sup>16</sup>. Die Forschung macht das Vordringen germanischen Namengutes im Rheintal von Westen nach Osten plausibel. Dabei kam der Walenseefurche, die den Zürcher Raum mit dem Rheintal verbindet, besondere Bedeutung zu<sup>17</sup>. Am Ostende des Walenseewegs bei Castels und am Georgenberg macht sich ebenfalls zu Beginn des 7. Jahrhunderts in den Gräbern der einheimischen Bevölkerung alamannischer Einfluss im romanischen Umfeld bemerkbar. Dazu passt auch der Fund von Flums, wo in der Kirche Angehörige einer führenden Familie teils nach germanischer, teils nach romanischer Sitte bestattet wurden<sup>18</sup>. Die früher vertretene Auffassung, die Alamannisierung Vorarlbergs habe von Norden nach Süden stattgefunden und sei schließlich zwischen Dornbirn und Hohenems für lange Zeit zum Stillstand gekommen, ist überholt.

In den Walgau dürften Alamannen gleichfalls schon im 7. Jahrhundert zugewandert sein. Der Ortsname Nenzing wird vom germanischen Personennamen Nanzo abgeleitet. Da jedoch zumindest die beiden ersten Bauphasen der Mauritiuskirche älter sind als dieser Name, muss die Siedlung zuvor bestanden haben. Es ist somit von einer Umbenennung im Zuge einer alamannischen Überlagerung auszugehen. Mit Beschling und Thüringen treten zwei weitere frühe germanische -ingen-Namen im Walgau auf<sup>19</sup>.

Diese germanisch-alamannischen Siedlungsschübe<sup>20</sup> erfolgten nicht als gewaltsame Landnahme, sondern – zumindest überwiegend – obrigkeitlich gelenkt. Das heißt freilich nicht, dass das Nebeneinander der Ethnien stets konfliktfrei gewesen ist. So deutet etwa das gewaltsame Vorgehen regionaler alamannisch-fränkischer Amtsträger gegen die Romanen am Südufer des Bodensees gegen Ende des 7. Jahrhunderts auf latente, durchaus auch ethnisch bedingte Spannungen hin<sup>21</sup>.

Aus dem Montafon ist bislang nur ein frühmittelalterlicher Fund bekannt. Bei Grabungen, die Wilhelm Sydow 1991 in der Pfarrkirche von Tschagguns vornahm, wurde in einer Brandschicht unweit des Altars eine verhältnismäßig gut erhaltene alamannische Lanzenspitze gefunden. Aufgrund ihres Typus dürfte sie dem ausgehenden 7. Jahrhundert

angehören. Ob der Fundort primär ist oder die Lanzenspitze durch spätere Aufschüttungen dorthin gelangte, konnte aber nicht geklärt werden. Ebenso wenig sind aufgrund der Singularität des Stücks Rückschlüsse auf Siedlungsvorgänge möglich<sup>22</sup>.

Die Zeit einer weitgehend autonomen Stellung Rätiens ging zu Ende, als im Verlauf des 8. Jahrhunderts der Einfluss des fränkischen Königtums wuchs. Diese Entwicklung erreichte unter Karl dem Großen ihren Höhepunkt. Nach dem Tod des letzten Victoriden, des Bischofs Tello, setzte er 772/74 den Churer Bischof Constantius auch als weltlichen Herrscher in Rätien – als »Rektor« – ein. Auf Constantius folgte der Gallofranke Remedius als Bischof und Rektor. Im Jahr 806 führte der Kaiser schließlich auch in Rätien die bereits in großen Teilen seines Reiches bestehende Grafschaftsverfassung ein. Das Amt des Rektors wurde abgeschafft, der Bischof verlor die Mehrzahl seiner weltlichen Besitzungen. Mit der Aufsicht über Rätien betraute der Kaiser den Grafen Hunfrid. Graf (lateinisch: *comes*) war damals noch kein Adelsprädikat, sondern der Amtstitel eines abberufbaren königlichen Beamten, der in seinem Sprengel – der Grafschaft – Recht zu sprechen, die an den König zu entrichtenden Steuern einzuheben und den Heerbann aufzubieten hatte. Gerichtssitz und damit Hauptort des südlichen Vorarlberg war Rankweil (*Vinomna*).

Hunfrid stützte sich auf eine größere Gruppe von Gefolgsleuten germanischer Herkunft, die ihm als Krieger und ›Verwaltungsbeamte‹ dienten. Unter ihnen befand sich Folcwin, dessen privates Archiv mit insgesamt 27 Urkunden bis heute im Kloster St. Gallen verwahrt wird. 19 dieser Urkunden handeln von Güterschenkungen, die Folcwin in der Rankweiler Gegend und im Walgau unter offenbar recht fragwürdigen Voraussetzungen entgegennahm<sup>23</sup>.

Das Vorarlberger Oberland, der Walgau und seine Nebentäler, so weit sie besiedelt waren, bildeten damals einen Verwaltungssprengel (*ministerium*), den die Quellen *vallis Drusiana*, Drusental, nennen. Über die Deutung dieses Namens ist viel, letztlich aber fruchtlos diskutiert worden. An seiner Spitze stand ein dem Grafen unterstelliger *minister* (auch *sculthacio*/Schultheiß), der sowohl richterliche wie militärische Aufgaben wahrzunehmen hatte. Insgesamt setzte sich die rätische Grafschaft aus acht oder neun solcher »Ministerien« zusammen<sup>24</sup>.



Alamannische Lanzenspitze, 1991 bei Ausgrabungen in der Pfarrkirche in Tschagguns gefunden.

<sup>16</sup> Schneider-Schnekenburger 1990, 24;

Schneider-Schnekenburger 1980, 95 ff.; Pepic 1996, 137-150.

<sup>17</sup> Hammer 1990. Zur archäologischen Situation Schneider-

Schnekenburger 1980, 122.

<sup>18</sup> Schneider-Schnekenburger 1979, 187-188.

<sup>19</sup> Hammer 1990, 30-31.

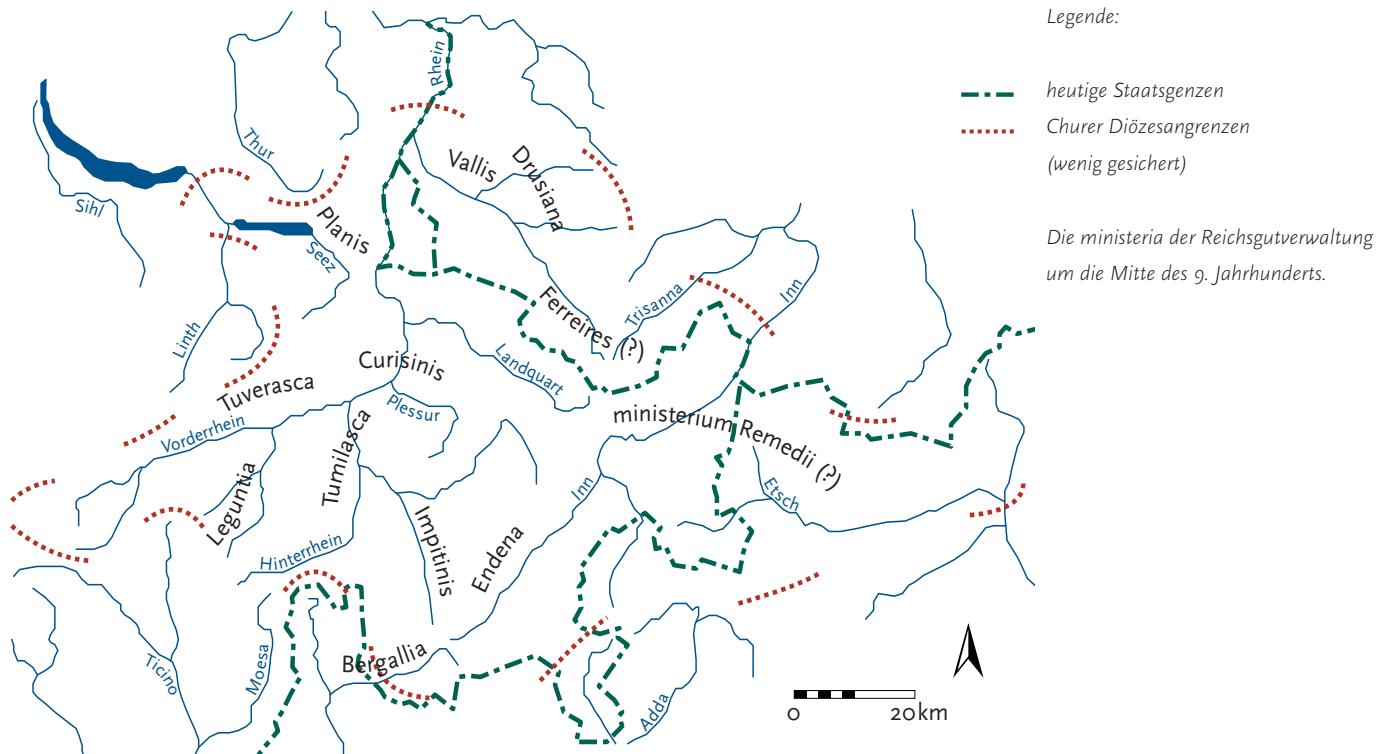
<sup>20</sup> Dazu nunmehr Niederstätter 1997.

<sup>21</sup> Quellen 1979, 58 ff.

<sup>22</sup> Sydow 1996/1, 96-97.

<sup>23</sup> Vgl. Fichtenu 1971, 41 ff.; Kleindinst 1998; Erhart/ Kleindinst 2004.

<sup>24</sup> Dazu nunmehr Kleindinst 1995.



Es ist vor allem einer Quelle zu verdanken, dass wir über die Verhältnisse im südlichen Vorarlberg um die Mitte des 9. Jahrhunderts verhältnismäßig gut Bescheid wissen: Um die Teilung des Karolingerreichs unter die drei Söhne Kaiser Ludwigs des Frommen († 840) vorzubereiten, wurde 842/43 das Reichsgut in Rätien verzeichnet. Die Forschung bezeichnet diese Zusammenstellung als das »Churrätische Reichsgutsurbar«<sup>25</sup>. Es bietet nicht nur eine bedeutende Zahl urkundlicher Erstnennungen, sondern darüber hinaus wertvolle Einblicke in die regionale Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie in die Verwaltungsstrukturen des ausgehenden Frühmittelalters. Freilich – die Quelle hat ihre Tücken: Sie ist nur als Abschrift überliefert, die der Bündner Historiograph Aegidius Tschudi im 16. Jahrhundert auf der Grundlage einer wie das Original verlorenen hochmittelalterlichen Kopie verfasste. Wie intensiv die Kopisten jeweils in den Text eingriffen, wie authentisch er also ist, muss offen bleiben. Zudem wurden im 18. und 19. Jahrhundert ganze Passagen, die verblasst oder durch Wasser und Mäuse beschädigt waren, überschrieben.

### 3 Bergbau im Montafon zur Karolingerzeit?

Für die Geschichte des Bludenzer Raums sowie des Montafons gilt seit langem die folgende Stelle des Churrätischen Reichsgutsurbars als grundlegend:

*Est autem alias census regis, de ministerio, quod dicitur Ferraires. Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo, qui ibi pro fero laborat (extra Wanzaningam genealogiam) sextam partem reddat in dominico. Sunt ergo ibi octo fornaces. Sculthaico vero massa .XXXVI., quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet .XXXII. secures .VIII., pelles hircinas .VIII. [...].<sup>26</sup>*

Wir erfahren, dass von Fachleuten Eisen abgebaut, in acht Schmelzöfen verhüttet und teils zu Fertigprodukten, nämlich zu Beilen, verarbeitet wurde. Eine damit im Zusammenhang stehende Personengruppe war durch Abgabenbefreiung privilegiert, die dem Namen nach germanische Sippe der *Wanzaniga*. Die anderen Unternehmer hatten den sechsten Teil ihrer Produktion als Königszins abzuliefern. Dem Schultheißen standen, wenn er dort Gericht hielt, 36 Eisenbarren, sonst 32 Barren, acht Beile und acht Bockfelle zu.

Zur Lokalisierung dieses Montanreviers nahm schon Aegidius Tschudi Stellung, indem er der Passage – aus dem Zeit- und Wissenshorizont des 16. Jahrhunderts – den Vermerk *Das jsenwerck jn Montafun im Walgoew* beifügte. Die landeskundliche Literatur folgte ihm darin gerne. Seit Josef Zösmair geht sie meist von einem sich zwischen Bürs und dem Arlberg erstreckenden, das Montafon und das Klostertal umfassenden Bergbaurevier aus, das unter dem Namen *Ferraires* ein eigenes Ministerium gebildet habe<sup>27</sup>.

<sup>25</sup> Ediert im BUB 1955, 375 ff.; vgl. nunmehr mit der älteren Literatur Kleindinst 1995. Den entscheidenden Beitrag zur zeitlichen und sachlichen Einordnung lieferte Clavadetscher,

1953/94; vgl. nunmehr Grüniger 2006, 162 ff.

<sup>26</sup> BUB 1955, 381.

<sup>27</sup> Zösmair 1922, S. 3 ff., immer wieder, teils wörtlich, rezipiert.

er Cenacis etate preceptatio iusta.  
et Ministerium in pago Vallis Drusianae.

gg.

Pludentius Walgör.  
pivus in Walgör.

**In villa Pludono**, ecclesia, cum Decima de ipsa villa.

Et Decima, cum ecclesia de **Puire**.  
Habet illa ecclesia, de terra iugera. xx.  
De preatis Cerecetas. xxx. Hobam. i.  
Hoc fuit beneficium quod habuit **Fero**.  
Habet ibi Dominatus iugera. vii.

**Census autem huius Ministerij, id est Vallis Drusianae, iste est.**

In unaquaq. Relga debent avanc. lxx iugera, Atque cum omni ratiela in Dominio  
niun. Horcum congregave.  
De Fecco. Lxx. Masfao, unaquaq. per  
De Nelle. Lxx. Marguas, unaquaq.  
Friskingas. vii. Unaquaq. x. derrarios ualentes.  
Iste est census Regis.

**Ministrio autem, id est Sculthario.**

Sex Masfao de Fecco.  
Servos. v.  
Sex Friskingas, unaquaq. vi. derrarios ualentes.  
De grano. xxxv. modios.

xiii. Modios de Fumento.

xviii. Modios de Auera.

Mansiones in Ministerio. vi. que reddunt Friskingas. xii. Unaquaq. viii. derrarios ualentes.  
Foranaticos. xii.  
Quando in hisdem parget Minister, reddere debent unum caballum honestum,  
Etiam et aliud adiutorium reddunt.

**Est autem aliis census Regis, de Ministerio quod dicitur Ferraires.**

Est ergo huius consuetudo, ut omnis homo qui ibi pro fercio laboret (extra  
Worzingam genealogiam) sextam partem reddat in Dominio.  
Sunt ergo ibi otto Ferraires.

**Sculthario** uero Masfao. xxxvi. Quando suum plaritum ibi habet.

Quando autem nesciit habet. xxxvii. Servos. viii. Bellos. Hirianos. viii.

Habentur ergo in isto Ministerio. Biffrice. iii.

Hoc invenimus in isto Ministerio.

Churrätisches Reichsgutsurbar (842/43): Der untere Absatz (»Est autem ...«) beschäftigt sich mit der Geschichte des Raums Bludenz und Montafon.

Nur Stefan Müller bestreit die Existenz dieses *ministeriums*, indem er *Ferraires* als verbalhorntes oder verschriebenes Wort *ferrarius* (für den Eisenzins selbst) verstand. Er sah den karolingischen Eisenbergbau zum *ministerium* im Drusental gehörig und räumlich auf die engere Umgebung von Bludenz und Bürs beschränkt. Dort seien nämlich die eisenhaltigen Schichten aufgrund ihrer gleichmäßigen Einlagerung in die übrige Schichtenfolge besonders leicht aufzuschließen gewesen<sup>28</sup>. Müllers mit einem Druck- oder Lesefehler<sup>29</sup> in der ihm zur Verfügung stehenden Edition behaftete Deutung ist zwar in der gültigen Textfassung grammatisch nicht plausibel<sup>30</sup>, allerdings aufgrund anderer Indizien

– Satzstellung, Fehlen einer Kapitelüberschrift – nicht völlig von der Hand zu weisen, sofern man interpretierende Eingriffe eines Kopisten annehmen will.

Als sicherer Nachweis karolingischen Eisenbergbaus im Montafon kann das Churrätische Reichsgutsurbar jedenfalls nicht herangezogen werden. Es gibt einzig Kenntnis von einer wahrscheinlich auf einen bestimmten Raum konzentrierten Eisengewinnung und -verarbeitung, die gemäß Platzierung der Stelle im Kontext räumlich wohl mit dem Drusental zusammenhing, organisatorisch aber eher einen eigenen Amtssprengel, ein eigenes *ministerium* bildete. Jeder konkrete Lokalisierungsversuch bleibt Spekulation.

<sup>28</sup> Müller 1925, 62 ff.

<sup>29</sup> aliud statt alius.

<sup>30</sup> Das sächliche *quod* darf sich – grammatisch korrekt – nur auf

das gleichfalls sächliche *ministerium*, nicht aber auf das Maskulinum *census* beziehen.

Wesentlich konkretere Ergebnisse liefern dagegen die Untersuchungen der Moorprofile Brannertsried und Garsella am Bartholomäberg<sup>31</sup>. Sie zeigen für das 9. und 10. Jahrhundert einen deutlichen Eintrag von Schwermetallen. Die hohe Bleikonzentration lässt auf Silbergewinnung schließen, die im Einzugsgebiet der beiden untersuchten Moore erfolgte. Das Churrätische Reichsgutsurbar nennt jedoch keinerlei Silberabgaben, auf die die Organe des Reichs ohne Zweifel Anspruch erhoben hätten. Diese Absenz könnte allenfalls als Datierungshilfe für das Einsetzen des mittelalterlichen Silberbergbaus am Bartholomäberg dienlich sein<sup>32</sup>.

#### 4 Udalrichinger und Montforter – zur hochmittelalterlichen Herrschaftsgeschichte

Gegen Ende des 8. Jahrhunderts gewann in Churrätien sowie in den Grafschaften am Bodensee jenes mit dem karolingischen Königshaus eng verwandte Geschlecht eine führende Position, das die Geschichtsschreibung nach dem am häufigsten verwendeten Taufnamen als *Ulriche* oder *Udalrichinger* bezeichnet. Sie bestimmten trotz einiger Rückschläge die Geschicke Churratiens über die Jahrtausendwende hinaus.

Im frühen 10. Jahrhundert verlegten sie ihren Herrschaftsmittelpunkt von Buchhorn (heute Friedrichshafen) nach Bregenz. 926 scheint Graf Ulrich ausdrücklich als Graf von Bregenz auf. Gleichzeitig war er Graf von Rätien und gebot somit auch über das südliche Vorarlberg. Sein Sohn Adalbert büßte freilich einiges von der Machtstellung des Vaters ein. Dazu trug auch die Kirchenpolitik der römischen Könige und Kaiser bei. Sie stützten sich – zu Lasten der Grafen – vermehrt auf die Reichskirchen, die Bischöfe und großen Klöster, und stärkten sie durch die Vergabe weltlicher Herrschaftsrechte. In Rätien profitierte davon vor allem der Bischof von Chur: Am 8. April 940 übertrug König Otto I. Bischof Waldo die Kirche *in valle Trusiana in loco Plutens*, die bis dahin nur ihm und seinen Dienstleuten gehört hatte, auf Lebenszeit. Nach des Bischofs Tod sollte sie an das Churer Domkapitel fallen<sup>33</sup>. Unter Bischof Wido (1096-1122) wurde dieser Rechtsakt erneuert<sup>34</sup>. 1200, 1232 und 1247 erfolgte die Inkorporation der Bludenz Pfarre in die Dompropstei beziehungsweise die Bestätigung dieses Rechtsaktes<sup>35</sup>.

<sup>31</sup> Siehe dazu Oeggl/Kofler/Wahlmüller 2005 sowie den Beitrag von Klaus Oeggl und Notburga Wahlmüller in diesem Band.

<sup>32</sup> Siehe unten.

<sup>33</sup> BUB 1955, Nr. 103.

<sup>34</sup> Haustein 1957, 39.

Da auch das Montafon zur Bludenz Pfarre gehörte, gewann das Churer Domstift geistlichen sowie materiellen Einfluss in der Talschaft. Ein Urbar der Domherren und des Domkapitels aus dem Jahr 1393 weist entsprechende Einkünfte aus: *die kirch ze Bludenz. die kirch ze Bürs und alle die kirchen in Montafun. die ietz sint oder noch werdent. mit allen iren zu(o)geho(e)rdēn und zehenden. die hüt ze tag Graf Albert von inen empfangen um xxxviii pfd. den. Item der widem ze sant Bartholomeus kirch, der ist hüt ze tag verlihen umb i pfd. den. da sprechent sü. es sy ir erblehen und habent brief dar umb von dem Capitell. ob des sy das enwais ich nit. Item aber ain gut under st. Bartholomes kirchen hin abwert gegen der Ill und ist genannt Spinac ist hüt ze tag verlihen umb i pfd. den. Item der Silberberg zehend in dem obgeschrieben dal Montafun.*<sup>36</sup> Das Domkapitel besaß also das später an die Landesherren weiter verlehene Patronatsrecht<sup>37</sup> über alle Montafoner Kirchen, das Pfründgut der Bartholomäberger Kirche sowie ein weiteres Bauerngut. Vor allem aber bezog es den Zehnt aus dem ganzen Tal.

Um 1150 starb Graf Rudolf von Bregenz als letzter männlicher Spross der udalrichingischen Hauptlinie. Das Erbe wurde zwischen Rudolfs Schwiegersohn, dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, und Graf Rudolf von Pfullendorf, der einer Seitenlinie der Udalrichinger entstammte und ein Neffe des letzten Bregenzers war, geteilt. Hugo von Tübingen erhielt die Grafenrechte und den Hausbesitz in Rätien sowie die Güter an der Donau, Rudolf von Pfullendorf die Besitzungen um Bregenz sowie die Vogtei über das Hochstift Chur<sup>38</sup>. Aber erst nach einem langwierigen Krieg zwischen Tübingen und Pfullendorf, der weite Teile des deutschen Südwestens erschütterte, dem Eingreifen Kaiser Friedrich Barbarossas und dem Tod des einzigen Sohns des Pfullendorfers konnte die Bregenzer Erbschaft endgültig abgewickelt werden: Hugo von Tübingen wurde damit zum Haupterben der alten Grafen von Bregenz.

Der Pfalzgraf, der 1182 starb, hinterließ zwei Söhne. Auf den älteren Rudolf gingen der Pfalzgrafen-titel und die Tübinger Hinterlassenschaft seines Vaters über. Der jüngere Hugo erhielt vornehmlich Besitzungen aus dem Bregenzer Erbe, darunter die rätischen Güter und Rechte. Oberhalb von Weiler im Vorarlberger Vorderland ließ er eine Burg errichten, die er »Montfort« nannte, was »starker Berg« beziehungsweise »starke Burg« bedeutet. Nach diesem neuen Herrschaftsmittelpunkt, der heutigen

<sup>35</sup> BUB 1973, Nr. 483, 847; Helbok 1920/25, Nr. 315, 434.

<sup>36</sup> Bergmann 1853, 155.

<sup>37</sup> Zum Patronatsrecht siehe unten das Kapitel »Kirche und Geistlichkeit«.

<sup>38</sup> Bilgeri 1971, 136 ff.



Dom zu Feldkirch.

Burg Altmontfort, titulierte er sich fortan »Graf von Montfort«. Die Anregung für diesen in Schwaben und Rätien bis dahin nicht verwendeten Namen hatte Hugo, vermittelt von der französischen Adelskultur, wohl im Heiligen Land erhalten, wo er sich bereits in jungen Jahren aufgehalten haben darfte<sup>39</sup>.

Zur Burg Montfort kam bald ein weiteres Zentrum: Um 1200 gründete Graf Hugo die Stadt Feldkirch und schuf damit die erste städtische Siedlung des Mittelalters auf Vorarlberger Boden<sup>40</sup>. Zum wirtschaftlichen Einzugsgebiet der neuen Ansiedlung zählte bald der ganze Süden des Landes. In Feldkirch stiftete Hugo 1218 eine Niederlassung des Johanniterordens. Zu ihrer Ausstattung gehörte das Klosterthal. In Klösterle errichteten die Johanniter ein Hospiz, das den Reisenden Einkehr, Schutz und geistlichen Beistand bieten sollte. Damit förderte Hugo den Ost-West-Verkehr über den Arlberg, der seiner neuen Stadt Feldkirch zugute kam und sich auf die weitere Erschließung des Klostertals wie des Montafons auswirkte<sup>41</sup>.

## 5 Die Grafen von Werdenberg als Montafoner Landesherren

Graf Hugo I. von Montfort hinterließ, als er etwa 1228 – vielleicht im Heiligen Land oder auf der Reise dorthin – verstarb, vier Söhne. Zwei von ihnen

machten als Geistliche Karriere: Heinrich wurde Bischof von Chur, Friedrich Domherr in Chur und Konstanz. Die beiden weltlichen Brüder, Hugo II. und Rudolf I., regierten vorerst gemeinsam. Rudolf errichtete sich allerdings einen eigenen Stammsitz, die Burg Werdenberg bei Buchs im St. Galler Rheintal. Um 1258/59 teilten deren Söhne das Erbe auf. Rudolfs Nachkommen nannten sich fortan »Grafen von Werdenberg«, jene Hugos II. dagegen weiterhin »von Montfort«. Die Werdenberger erhielten den Walgau, das Klostertal, das Montafon, das heutige Fürstentum Liechtenstein und das Sarganserland<sup>42</sup>.

Da Rudolfs Söhne, die Grafen Hugo und Hartmann von Werdenberg, in ihrem Herrschaftsgebiet keine Stadt besaßen, halfen sie diesem Mangel mit der Gründung von Sargans und von Bludenz ab. Als städtische Siedlung entstand Bludenz zwischen 1258/59 und 1270 unweit des alten gleichnamigen Dorfs<sup>43</sup>. Die Lage an der Arlberggroute sowie am Zugang zum Montafon war gut gewählt, die Bürger und damit auch die gräflichen Stadtherren konnten vom Durchgangsverkehr profitieren, auch der städtische Markt besaß durch sein Hinterland Entwicklungsmöglichkeiten.

Um 1265 teilten Hugo und Hartmann von Werdenberg ihre Besitzungen: Hugo erhielt die Grafschaft Heiligenberg nördlich des Bodensees, nach der er und seine Nachfahren sich benannten, außerdem die Stadt Bludenz mit ihrem Umfeld, die Feste

<sup>39</sup> Dazu nunmehr Niederstätter 1994/2, 272 ff.

<sup>40</sup> Niederstätter 1994/2, 272 ff.

<sup>41</sup> Niederstätter 1992/2, 56-57.

<sup>42</sup> Bilgeri 1971, 185 ff.

<sup>43</sup> Dazu nun mit der älteren Literatur Niederstätter 1996.

Bürs samt Zubehör sowie die Herrschaft über das Montafon. An Hartmann kam neben Sargans die Grafschaft im Walgau, die später in die Herrschaften Blumenegg und Sonnenberg auseinander fiel. Hugo wurde zum Begründer der Linie Werdenberg-Heiligenberg, von Hartmann stammten in weiterer Folge die Grafen von Werdenberg-Sargans ab. Eine Abgrenzung der jeweiligen Rechte nahmen die beiden Linien – vertreten durch Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans als Vormund der Kinder seines Bruders Hartmann von Werdenberg-Sargans zu Vaduz und Graf Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg – am 21. Mai 1355 vor<sup>44</sup>.

Graf Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg starb um 1371. Seine vier Söhne Hugo VI., Albrecht III., Heinrich VI. und Albrecht IV. teilten das väterliche Erbe um 1377/78 sowie nochmals im Jahr 1382. Dabei erhielt Albrecht III. die Stadt Bludenz und das Montafon, Eglofs sowie Schellenberg. Fortan residierte erstmals ein Werdenberger Graf persönlich auf der Bludenzer Burg. Albrechts Herrschaftsausübung war, wie es den Anschein hat, durchaus mild. Er ging als der »Friedfertige« oder »Leutselige« in die Geschichtsschreibung ein.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wuchs der habsburgische Einfluss südlich des Bodensees rasch an. Nach dem Erwerb Tirols im Jahr 1363 hatten die Herzöge von Österreich noch im selben Jahr die kleine Herrschaft Neuburg im Rheintal (Koblach) gekauft. 1375 veräußerte Rudolf V. von Montfort, der letzte Spross der Feldkircher Linie des Grafengeschlechts, Stadt und Herrschaft Feldkirch an Herzog Leopold III. von Österreich. Mit Rudolfs Tod im Jahr 1390 kamen diese Gebiete endgültig an Österreich.

Auch Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz stand den Habsburgern nahe. Mit seiner Frau, der aus oberösterreichischem Hochadel stammenden Gräfin Ursula von Schaunberg, hatte er zwar fünf Töchter (Kunigunde, Agnes, Verena, Katharina und Margarethe), der einzige Sohn Johann war jedoch schon in jugendlichem Alter gestorben<sup>45</sup>. Möglicherweise ließen die vorhersehbaren Auseinandersetzungen um seine Hinterlassenschaft – nicht nur die Schwiegersöhne, sondern auch die anderen werdenbergischen Linien würden Ansprüche geltend machen – Albrecht dem Beispiel des Feldkircher Montforters folgen. Am 5. April 1394 verkaufte er die Stadt Bludenz und das Montafon unter dem Vorbehalt der Herrschaft auf Lebenszeit um 5000 Gulden an Herzog Albrecht III. von Österreich. Weitere

4000 Gulden sollten nach dem Tod des Grafen seinen Töchtern ausbezahlt werden. Außerdem räumte sich Graf Albrecht das Recht ein, Stadt und Herrschaft zum selben Preis zurückzukaufen, würde ihm doch noch ein Sohn geschenkt<sup>46</sup>.

Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz starb vor dem 25. Februar 1420. An diesem Tag übergab Herzog Albrecht V. von Österreich Bludenz und das Montafon dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, einem der Schwiegersöhne des Verstorbenen, als Pfandherr und Pfleger<sup>47</sup>. Am 2. Mai huldigten Abgesandte der beiden Sprengel in Wiener Neustadt ihrem neuen Herrn, Herzog Friedrich IV.<sup>48</sup>, der ihnen dafür ihre Privilegien bestätigte<sup>49</sup>.

## Unter der Herrschaft der Herzöge von Österreich

6

Von 1420 an waren Bludenz und das Montafon österreichisch. Das Haus Habsburg war damals in drei Linien geteilt: Albrecht V. regierte im Herzogtum Österreich, Ernst verfügte über die innerösterreichischen Herzogtümer Steier und Kärnten mit Krain, der Windischen Mark und dem Küstenland, Friedrich IV. über die Grafschaft Tirol und die vorderösterreichischen Hausgüter in Vorarlberg, in der Schweiz, in Schwaben und im Elsass. Im Fall von Bludenz und dem Montafon war die Angelegenheit allerdings etwas komplizierter: Friedrich IV. hatte diesen Besitz am 9. Januar 1420 an Albrecht V. verpfändet, der bis 1429 Pfandherr blieb.

Der Wechsel des Landesherrn veränderte die regionalen Verhältnisse nicht wesentlich. Insbesondere wurde keine organisatorische Verbindung zu den anderen österreichischen Territorien hergestellt. Die Grafschaft Feldkirch, die Grafschaft Tirol und alle weiteren Besitzungen der Habsburger waren nur durch die Personen des gemeinsamen Landesfürsten miteinander verbunden, ansonsten aber blieben sie weitgehend autonome Sprengel. Da weder Albrecht V., der in Wien residierte, noch Friedrich IV., der um 1420 seinen Herrschaftsmittelpunkt von Meran nach Innsbruck verlegte, persönlich die Herrschaft in den neu erworbenen Besitzungen ausübten, bestellten sie zu diesem Zweck Vögte oder Pfleger als örtliche Stellvertreter. Wie der Landesherr selbst hatte sein Vogt die Untertanen zu schützen und zu schirmen, für ein ordentliches Gerichtswesen zu sorgen und die Landesverteidigung zu organisie-

<sup>44</sup> Abdruck in LUB, Nr. 81. Dazu auch Sablonier 1994, 23.

<sup>45</sup> Zu den genealogischen Beziehungen ausführlich Bilgeri 1971, 1 ff.

<sup>46</sup> Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Cod. 5486 Nr. 48, Abschrift im VLA, Urkundensammlung. Wiedergabe des Textes bei

Burtscher 1958, 198 ff.

<sup>47</sup> Bilgeri 1974, 182-183.

<sup>48</sup> Dazu sowie zum Folgenden Sander 1899 sowie Welti 1971.

<sup>49</sup> Fischer 1888, Nr. 12.

ren. Die Untertanen waren hingegen zu Treue und Gehorsam verpflichtet, sie mussten die der Herrschaft üblicherweise zustehenden Abgaben entrichten und das Land verteidigen helfen.

Als erster österreichischer Vogt zu Bludenz amtierte, wie schon erwähnt, einer der Schwiegersöhne Albrechts III. von Werdenberg, Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang. Damit war vorerst auch die genealogische Kontinuität gewahrt. Es ist denkbar, dass die Betrauung Wilhelms bei den Übergabeverhandlungen vereinbart worden war<sup>50</sup>. Wilhelm war ein »besonders erfolgreicher Vertreter seiner Familie [...], kurz ein Mann mit einer blendenden Karriere«<sup>51</sup>: Im Dienst Herzog Friedrichs fungierte er als Hofmeister in Innsbruck, außerdem war er habsburgischer Landvogt im Oberelsass. Wir finden ihn aber auch in der Umgebung des Reichsoberhaupts als Fürleger König Sigismunds, als Beisitzer am königlichen Kammergericht sowie als Schirmvogt des Basler Konzils.

Auf Wilhelm von Montfort folgte 1438 der Tiroler Adelige Sigmund von Schlandersberg. Er hatte die Vogtei als Pfand für ein Darlehen über 5000 Gulden, das er Herzog Friedrich gewährt hatte, erworben. Er blieb auch nach Herzog Friedrichs Tod im Jahr 1439 während der vormundschaftlichen Regierung König Friedrichs III. für den noch unmündigen Herzog Sigismund sowie unter Sigismunds selbstständiger Herrschaft im Besitz der Vogtei. Der Schlandersberger dürfte in der ersten Jahreshälfte 1448 gestorben sein, seine Witwe Kunigunde und ihr Sohn Ulrich konnten die Pfandschaft nur kurze Zeit behaupten.

Im folgenden Jahr löste schließlich Eberhard Truchsess von Waldburg, der bereits Vogt von Feldkirch war, die Bludenz Vogtei an sich. Er verblieb in dieser Funktion auch, als Herzog Sigismund 1458 die Vorarlberger Hausgüter seiner Frau Eleonore überschrieb. Kurz zuvor – im Jahr 1455 – hatte Eberhard die Herrschaft Sonnenberg, die weite Teile des Walgaus und das Klostertal umfasste, erworben und damit seine Machtposition im südlichen Vorarlberg erheblich ausgebaut. 1463 erhob Kaiser Friedrich III. Sonnenberg zur Reichsgrafschaft. Bald darauf aber wendete sich das Blatt. Eberhard geriet in einen heftigen Streit mit den Bürgern der Stadt Bludenz, die 1464 das Schloss Bludenz einnahmen und für einige Zeit besetzt hielten. Das Verhältnis zu den Waldburg-Sonnenbergern blieb gespannt: 1471 wurde deren Pfandschaft abgelöst, 1473

eroberten österreichische Kräfte, darunter der neue Bludenz Vogt Heinrich von Rottenstein (1472-1473), die Grafschaft Sonnenberg, die Graf Andreas im folgenden Jahr an Herzog Sigismund abtrat. Bludenz/Montafon und Sonnenberg bildeten fortan eine gemeinsame Vogtei mit Bludenz als Mittelpunkt.

Auf Heinrich von Rottenstein folgte Wilhelm Ballof als Vogt der vereinigten Herrschaften Bludenz und Sonnenberg. Er verlor die Vogtei 1478 wegen Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung. 1478 bis 1484 amtierte der später als Heerführer berühmte Jakob von Ems in Bludenz, von 1484 bis 1488 der Schwabe Hans von Bondorf und schließlich von 1488 bis 1491 der aus dem Oberbayerischen stammende Wolf von Asch.

Die Vögte beschäftigten ihrerseits (Unter-)Vögte, denen die Verwaltungsaufgaben im engeren Sinn oblagen: Sie besiegelten Urkunden, saßen zu Gericht, führten die Aufsicht über die landesfürstlichen Güter und Rechte. Hielt sich der Vogt außer Landes auf, vertraten sie ihn als Verweser.

Schon die Grafen von Werdenberg hatten Angehörige des örtlichen Edelgeschlechts von Rudberg<sup>52</sup> als (Unter-)Vögte in ihren Diensten. Daran änderte sich zu Beginn der habsburgischen Herrschaft nichts. In den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 15. Jahrhunderts bekleideten Herdegen und Rudolf von Rudberg dieses Amt. Ihnen folgte von 1434 bis 1436 Junker Heinrich Gabler, ein illegitimer Sohn Graf Wilhelms von Montfort-Tettnang, des Bludenz Vogts<sup>53</sup>. Nach Gabler lässt sich von 1438 bis 1444 wieder ein Herdegen von Rudberg als (Unter-)Vogt nachweisen und wohl auch dessen Vetter Rudolf. In der ersten Hälfte der Fünfzigerjahre urkundete Jörg Tschütscher als Bludenz Untervogt, 1456/57 Töni Morgentag, 1458 Junker Hans Zehnter, 1462 bis 1468 Lukas Näscher, 1470/71 Matheu Illy, 1472 bis 1477 Hermann Henggi, 1479 bis 1486 Konrad Brügel, 1485 bis 1494 Heinrich Butsch, 1487 bis 1506 Hans Sudrell<sup>54</sup>.

## Montafoner Burgen?

7

Durch Baureste angedeutet werden nur zwei Anlagen, die jedoch weder in ihrer Funktion als Burg noch hinsichtlich ihrer Datierung unumstritten sind: das so genannte »Lorünser Schlössle« oder »Diebschlössle« in kühner Lage auf dem Schlosskopf oberhalb von Lorüns beziehungsweise Stallehr und

bereits zum Übernamen wurde. Nur Hartmann von Braz unterbrach 1382/83 die Reihe der Rudberger.

<sup>50</sup> Zu Gabler Burmeister 1994, III ff.

<sup>51</sup> Tschaikner 1996, 520.

<sup>52</sup> Zu Graf Wilhelm vgl. Burmeister 1991, 19 ff.

<sup>53</sup> Burmeister 1994, III.

<sup>54</sup> Niederstätter 1996, 74 ff. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war dieses Amt in der Hand der Rudberger beinahe erblich, so dass die Amtsbezeichnung Vogt in diesem Geschlecht

die noch exponierteren Baulichkeiten von Valcastiel im Schlosstobel. Des Weiteren hat die mögliche Existenz eines Edelgeschlechts »von Zalanz« dazu angeregt, eine abgegangene Burg in Zalanz (= St. Anton im Montafon) zu vermuten.

Alle drei Anlagen sind urkundlich nicht unmittelbar nachweisbar, sofern man nicht eine von ihnen als jenes »Schloss Montafun« identifiziert, das der landesgeschichtlichen Literatur seit langem als durch eine Urkunde aus dem Jahr 1391 gesichert gilt. Friedrich Lorinser und Hermann Sander setzten es mit dem »Diebschlössle« gleich<sup>55</sup>. Auch für Andreas Ulmer stand die Existenz eines »Schlosses Montafun« außer Zweifel<sup>56</sup>, er hielt es aber für die rätselhafte Anlage Valcastiel, die im Zusammenhang mit dem Montafoner Silberbergbau als Sitz des Bergrichters errichtet worden sei. Dabei folgt er einer zwei Jahre älteren Darstellung Josef Zösmairs<sup>57</sup>. Auch in Benedikt Bilgeris Landesgeschichte fehlt das »Schloss Montafun« nicht. Im Jahr 1405, während der Appenzellerkriege, hätten die Eschnerberger die Burg Schellenberg Graf Albrechts von Bludenz, die »Montafoner wahrscheinlich dessen Burg Montafun im Schlosstobel von Vandans« zerstört. In der Anmerkung fügte Bilgeri hinzu, das Schloss Montafun sei 1391 letztmalig erwähnt worden<sup>58</sup>. Gleichermassen äußerten sich das Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler Vorarlbergs<sup>59</sup> und Franz Josef Huber<sup>60</sup>.

Die mehrfach genannte Urkunde aus dem Jahr 1391 ist für die hiesige Landesgeschichte von großer Bedeutung: Als so genannte »Vorarlberger Eidgenossenschaft« gilt sie als eine Art Gründungsakt der Vorarlberger Landstände. Am 18. August 1391 schlossen Graf Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz, der Landesherr der Herrschaft Bludenz (Montafon), und die damals bereits habsburgische Stadt und Herrschaft Feldkirch ein auf 40 Jahre befristetes Bündnis, das beide Seiten zur Waffenhilfe im Falle der Landesverteidigung ver-

pflichtete und darüber hinaus gerichtliche Zuständigkeiten regelte<sup>61</sup>.

Ein erster Blick auf den Text scheint die tradierten Vorstellungen zu bestätigen: Tatsächlich ist von *zwain schlossen Bludentz und Montafun* die Rede. Ulmer hätte also zurecht dem »Schloss Montafun« »besondere Bedeutung« zugebilligt, das »mit der Hauptburg der Herrschaft Bludenz, der Residenz der Grafen und Vögte, nämlich dem Schloss Bludenz, [...] in gleicher Linie aufgeführt wird«<sup>62</sup>. Allerdings, hier regen sich erste Zweifel: Eine zentrale Dynastenburg, vergleichbar mit dem Bregenzer Schloss, der alten Montfort oder der Feldkircher Schattenburg soll nur ein einziges Mal erwähnt und zudem nicht mit letzter Sicherheit lokalisiert sein?

Da die Überlieferungslage zur Geschichte der Grafen von Werdenberg im südlichen Vorarlberg verhältnismäßig gut ist, können davor und danach ausgefertigte Herrschaftsverträge zur Überprüfung herangezogen werden. Neun Jahre vor Abschluss der Vorarlberger Eidgenossenschaft hatten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg ihren Besitz geteilt, wobei Albrecht III. Bludenz und das Montafon durch Losentscheid zugefallen waren. In der am 5. August 1382 darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: *Und ist mir dem vorgenannten graf Albreht dem Elttern mit dem louz ze tail worden und gefallen Bludentz, die stat, Montafphun das tal die vesti ze Bürs, die vesti ze Schellenberg, die vesti zuom Eglolzf [...].*<sup>63</sup> Ein »Schloss Montafun« scheint nicht auf. Am 5. April 1394 verkaufte Graf Albrecht III. seinen Besitz an die Herzöge von Österreich: *Von erst Bludentz, burg und stat, item die veste Purs, item den hof zu Sand Peter und das tale zu Muntafun mit sampt allen den leuten, nutzen, zinsen stewrn, zo(e)llen, gerichten, velllen, manscheften und lehenschaften, geistlichen und weltlichen, holtz, veld, wasser und wayd, wildbennen und vyschweiden und mit allen den nutzen, eren, rechten und wirden.* Wieder fehlt das »Schloss Montafun«. Gerade in einer

55 Lorinser 1868, 2; Sander 1897, 49.

56 Ulmer 1925, 563.

57 Zösmair 1923, 14-15.

58 Bilgeri 1974, 150, 422, Anm. 85.

59 Kunstdenkmäler 1985, 400-401.

60 Huber 1985, 140.

61 VLA, Urk., Nr. 5560; Abdruck bei Tiefenthaler 1951, 28 ff.:

Wir Graf Albrecht von Werdenberg vom Hailigenberg der elter herr ze Bludentz und wir dis nachbenempten sin lüt all gemainlich rich und arm edel und unedel des ersten der vogt der rät und die burger all gemainlich rich und arm der statt ze Bludentz darnach die lüt gemainlich in dem tal genant Montafun und alle die lüt die in den hof ze sant Peter by Bludentz geho(e)rent darzu(o) das tal und gericht in dem Silberberg und alle die lut die in dem selben tal und gericht sesshaft und wonhaft sint es sigint silbrer wallser frygen vogtlüt ald aigen lüt der burgherr uff der vesti Bürs und alle

die lut die darzu(o) geho(e)rent und mit namen alle die lut die wir vorgenannter Graf Albrecht vor den zwain schlossen Bludentz und Montafun in Walgo(e) habint wa die in dem tal sesshaft alder wonhaft sint darnach die burgherren baid auf der alten und der nuwen burg Schellenberg die gelegen sint an dem Eschnerberg und alle die lüt die zu(o) den selben zwain vestinen geho(e)rent wa die auch sesshaft alder wonhaft sint und darzu(o) der keller ze Wolfurt und alle die lut die darzu(o) und darin geho(e)rint und och mit namen alle die lüt die wir vorgenannter graf Albrecht ob der Bregenz heruffwert im land habint wa die och sesshaft oder wonhaft sint [...]; sowie in weiterer Folge: [...] graf Albrecht der elter vor den zwain schlossen Bludentz und Montafun sitz- zent hat in Walgo(e) [...].

62 Ulmer 1925, 576.

63 Staatsarchiv Stuttgart PU B216 Reichsstadt Wangen 158, zit. nach Bilgeri 1974, 392.



»Vorarlberger Eidgenossenschaft«, 1391:  
»zwain schlossen Bludentz und Montafun«.

Verkaufsurkunde, die den zu übertragenden Besitz genau spezifiziert, würde eine Dynastenburg aber kaum unerwähnt bleiben<sup>64</sup>.

Eine genauere Analyse des Urkundentextes von 1391 zeigt nun aber, dass dort alle jene Menschen bezeichnet werden, die »vor« der *zwain schlossen Bludentz und Montafun* im Walgau – wo auch immer in diesem Tal – leben und der Herrschaft Albrechts unterstanden, also die werdenbergischen Untertanen in den Herrschaften Sonnenberg, Blumenegg und Jagdberg. Es handelt sich also unzweifelhaft um eine Raumbestimmung, die kaum mit der Nennung zweier Punkte in Einklang zu bringen ist. Walgauer Untertanen zu bezeichnen, die (räumlich) vor der Burg Bludenz beziehungsweise einer Burg Montafon (noch dazu im Vandanser »Schlosstobel«!) ansässig sind, ergibt keinen Sinn. Tatsächlich wurde »Schloss« in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch zur

Bezeichnung eines Herrschaftsgebiets verwendet<sup>65</sup>. Wenn nun die *zwain schlossen Bludentz und Montafun* in diesem Sinn verstanden werden, ist das Rätsel gelöst: Die Urkunde von 1391 nennt jene Leute des Grafen, die im Walgau »vor« den beiden, im Übrigen räumlich getrennten, Herrschaften Bludenz und Montafon lebten.

Angesichts dieser Ergebnisse – fehlende Nennung in zentralen herrschaftlichen Urkunden, Wortlaut der Urkunde von 1391 sowie Nachweis der Möglichkeit, das Wort »Schloss« für »Herrschaftsgebiet« zu verwenden – muss das »Schloss Montafon« daher als historische Fiktion gelten.

Beim so genannten »Diebschlössle« deuten archäologische beziehungsweise bauanalytische Befunde darauf hin, dass es sich zwar um eine mittelalterliche Anlage handelte, die aber offenkundig nicht fertig gestellt worden ist<sup>66</sup>. Auch die Reste eines etwa 3,5

64 Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Cod. 5486, Nr. 48, Abschrift im VLA, Urkundensammlung.

65 Schwäbisches Wörterbuch 1920, Sp. 950: »In der Herren

und Stetten ... Gerichten, Schlossen und Gebieten«.

66 Siehe dazu Wink 2005 und den Beitrag von Karsten Wink in diesem Band.

mal 3,5 Meter großen turmartigen Baues von Valcastiel sind ins Mittelalter zu datieren, und zwar bereits in das 12. Jahrhundert<sup>67</sup>. Ihre Funktion in völlig abgeschiedener, äußert exponierter und nur über einen Klettersteig zugänglicher Lage konnte jedoch bislang nicht geklärt werden.

## 8 Zum Namen Montafon

Die erste Nennung des Namens Montafon erfolgt in der Handschrift D des Jahrzeitbuchs der Churer Domkirche: *Jacobus sacerdos de Satans et Rudolphus frater suus persolvunt anuatum X caseos mercedis de duobus agris, qui, sunt v (?) mozales et uno solamine, qui agri jacent in desimada in Pludins et de duobus frustis prati, qui jacent in desimada in Purs et de uno prato de Maysaran quod jacet in Muntavun* – Der Priester Jakob von Satteins und sein Bruder Rudolf zinsen jährlich zehn Wertkäse von zwei fünf

wurde etwa 1196 begonnen und bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts fortgeführt, eine genauere Zuordnung des Eintrags ist bislang nicht erfolgt<sup>70</sup>.

Einig ist sich die Forschung, dass »Montafon« ursprünglich einen Berg – lateinisch *mons* beziehungsweise romanisch *munt* – bezeichnet und sich erst später zum Talschaftsnamen gewandelt habe. Auch die Lokalisierung dieses Bergs steht außer Streit: »Montafon« sei anfangs nur das Gebiet von Bartholomäberg/Innerberg genannt worden; erst nach der Errichtung des dem hl. Bartholomäus geweihten Gotteshauses habe die Siedlung allmählich den Namen des Kirchenpatrons angenommen, während die ursprüngliche Bezeichnung auf das ganze Tal übergegangen sei. Der volkstümliche Name für den Bartholomäberg blieb weiterhin einfach Berg<sup>71</sup>. Der Namenswechsel vollzog sich zu der Zeit, als der Churer Dompropst Rudolf von Montfort und das Domkapitel im Jahr 1362 dem Richen Laurentzen das Pfarrgut in Montafon *ze sant Bartholomeuskilchen*



Der Name »Montafon« soll ursprünglich nur das Gebiet von Bartholomäberg bezeichnet haben.

Scheffel großen Äckern im Bludenzer Zehntbezirk, von einer Hofstatt, von zwei Wiesen im Bürser Zehntbezirk sowie von der Wiese zu *Maysaran*, die im Montafon liegt<sup>68</sup>. *Maysaran* soll mit dem Gut Zerann zu Bartholomäberg identisch sein<sup>69</sup>.

Diese erste Erwähnung eignet sich freilich nicht für die Festlegung von Jubiläumsfeierlichkeiten – sie ist nämlich nicht eindeutig datierbar. Die Handschrift

gegen einen jährlichen Zins verliehen<sup>72</sup>. Wie das Tal ursprünglich geheißen hatte, zeigt eine Urkunde vom 13. März 1305. Als Bischof Siegfried von Chur die St. Gallenkircher Kapelle von der Mutterpfarre Bludenz trennte, teilte er mit, das Gotteshaus befände sich in *Vallile*. Damit meint die Urkunde nicht etwa eine *vallicula* – ein beliebiges kleines Tal – sondern die *val ile*, das Tal der Ill<sup>73</sup>.

<sup>67</sup> Vgl. Bitschnau 2005 sowie die Beiträge von Karsten Wink und Franz-Josef Huber in diesem Band.

<sup>68</sup> Juvalt 1867, 112. Der Eintrag fehlt bei Baumann 1983, 643-644.

<sup>69</sup> Bilgeri 1954, 22.

<sup>70</sup> BUB 1997, Nr. 1480. Auch die handelnden Personen

helfen nicht weiter. Ein Jakob von Satteins scheint sonst erst 1288 als weltlicher Zeuge in Sargans auf, er ist wohl kaum mit dem gleichnamigen Priester identisch.

<sup>71</sup> Zehrer 1960, 191.

<sup>72</sup> Moor 1861, Nr. 102.

<sup>73</sup> BUB 2001, Nr. 1804.

Hinsichtlich der Deutung des zweiten Teils des Namens Montafon spricht einiges für die Auffassung Josef Zehrs: Er sieht im romanischen *tovun*, das Schlucht oder Tobel bedeuten kann, die vom Bergbau bewirkte Geländedeformation. Demzufolge wäre »Montafon« der durchlöcherte Berg, der Grubenberg<sup>74</sup>. Eine Urkunde vom 13. Oktober 1319 stützt diese Ansicht. Damals bestätigte König Friedrich, dass Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo unter anderem *argentifodinam seu montem dictum Múntafúne* – das Silberbergwerk beziehungsweise den Berg, der Montafon genannt wird – übertragen habe<sup>75</sup>. »Silberberg könnte man dann fast als Übersetzungsnamen deuten [...]«<sup>76</sup>. Tatsächlich wurde die – heute Silbertaler – St. Nikolauskirche anlässlich ihrer Weihe 1332 vom Bischof von Chur als *sita (gelegen) in Montafun* lokalisiert, auch als Ausstellungsort der Weiheurkunde wird *Montafun* angegeben. Das Siegel der Kirchenpflege von St. Nikolaus verwendet gleichfalls diesen Namen: S. NICLAI IN MVNTAVFV[N]<sup>77</sup>. 1362 heißt sie aber bereits St. Nikolaus *in dem Silberberg*, 1375 Gotteshaus *in dem tal*<sup>78</sup>. In der Folge blieb es bei Silberberg, bis im 17. Jahrhundert Silbertal aufkam und sich durchsetzte<sup>79</sup>.

## 9 Mittelalterliche Siedlungsvorgänge – eine Spurensuche<sup>80</sup>

Die Geschichte des späteren Talschaftsnamens macht klar, dass der Bartholomäberg ein siedlungsgeschichtliches Zentrum bildete und dem Bergbau eine wichtige Rolle zukam. Größere Schwierigkeiten bereitet hingegen die Festlegung des Zeithorizonts: Die urkundliche Überlieferung lässt Erschließungsvorgänge erst von der Wende vom hohen zum späten Mittelalter an allmählich und wenig konkret greifbar werden<sup>81</sup>. Die Erwähnung der Wiese *Maysaran* gehört am ehesten in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Für die örtliche Tradition, die die

Kirche zum hl. Bartholomäus um 1100 gegründet wissen will, fehlt der urkundliche Beleg. Gegen diese Annahme spricht, dass ein Urbar des Churer Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwar Zehnt- und sonstige Abgaben aus der Bludenzer Pfarre und ihrer Filiale Bürs, aber keine vom Bartholomäberg erwähnt<sup>82</sup>. Erst 1376 nennt eine Urkunde *st. Bartholomeos kilchspel* (den Pfarrsprengel des hl. Bartholomäus)<sup>83</sup>. Das im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts im französischen Limoges<sup>84</sup> hergestellte Bartholomäberger Vortragekreuz könnte zwar einen wichtigen zeitlichen Hinweis geben, doch wissen wir nicht, ob sich dieser bedeutendste Montafoner Kunstschatz von Anfang an in der dortigen Kirche befunden hat<sup>85</sup>.

In den Zeithorizont des Bartholomäberger Vortragekreuzes gehört auch der älteste bislang nachgewiesene Profanbau des Montafons: Aufgrund dendrochronologischer Befunde kann der Kern des Schusterhofs in Innerberg sicher in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert werden. Zum ursprünglichen Bestand des in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweiterten und überbauten Objekts, das in steiler Hanglage situiert ist, gehören die Grundmauern (verzogen quadratischer Grundriss mit etwa sieben Meter Seitenlänge bei einer Mauerstärke von 85 Zentimeter) und Teile der Deckenkonstruktion mit Trambalken und Bohlenbrettern<sup>86</sup>.

Paläobotanische Untersuchungen auf der Basis von Pollenanalysen weisen neuerdings wesentlich weiter zurück: Schon zwischen 800 und 1000 haben am Bartholomäberg großflächige Einwirkungen des Menschen stattgefunden, ist mit Weidewirtschaft und hoher Feueraktivität zu rechnen. In tieferen Lagen wurden Weizen, Hirse, Gerste und Roggen angebaut. Auch die Walnuss kam vor. Weitere umfangreiche Rodungsmaßnahmen sind für die nachfolgende Zeit von etwa 980 bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts belegbar<sup>87</sup>. Diesen naturwissenschaftlichen Befunden, die sowohl Weidewirtschaft wie auch Ackerbau erkennen lassen, stehen zwar keine Schriftquellen zur

<sup>74</sup> Zehrer 1960, 135.

<sup>75</sup> Fürstenbergerisches Urkundenbuch 1885, Nr. 367.

<sup>76</sup> Zehrer 1960, 135.

<sup>77</sup> VLA, Urk., Nr. 431. Siegel an Urk., Nr. 435.

<sup>78</sup> VLA, Urk., Nr. 434 u. 435.

<sup>79</sup> Ulmer o. J. Bartholomäberg, 7.

<sup>80</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von Andreas Hachfeld in diesem Band.

<sup>81</sup> Die von Helbok 1920/25, Nr. 112, vorgenommene Identifikation eines 896 in einer St. Galler Urkunde genannten Airumne mit Lorüns (früher Aruns) ist so schwach abgesichert, dass sie kaum vertreten werden kann.

<sup>82</sup> Moor 1869, 10 ff.

<sup>83</sup> VLA, Urk., Nr. 2875. Die Urkunde vom 15. Oktober 1376 ist

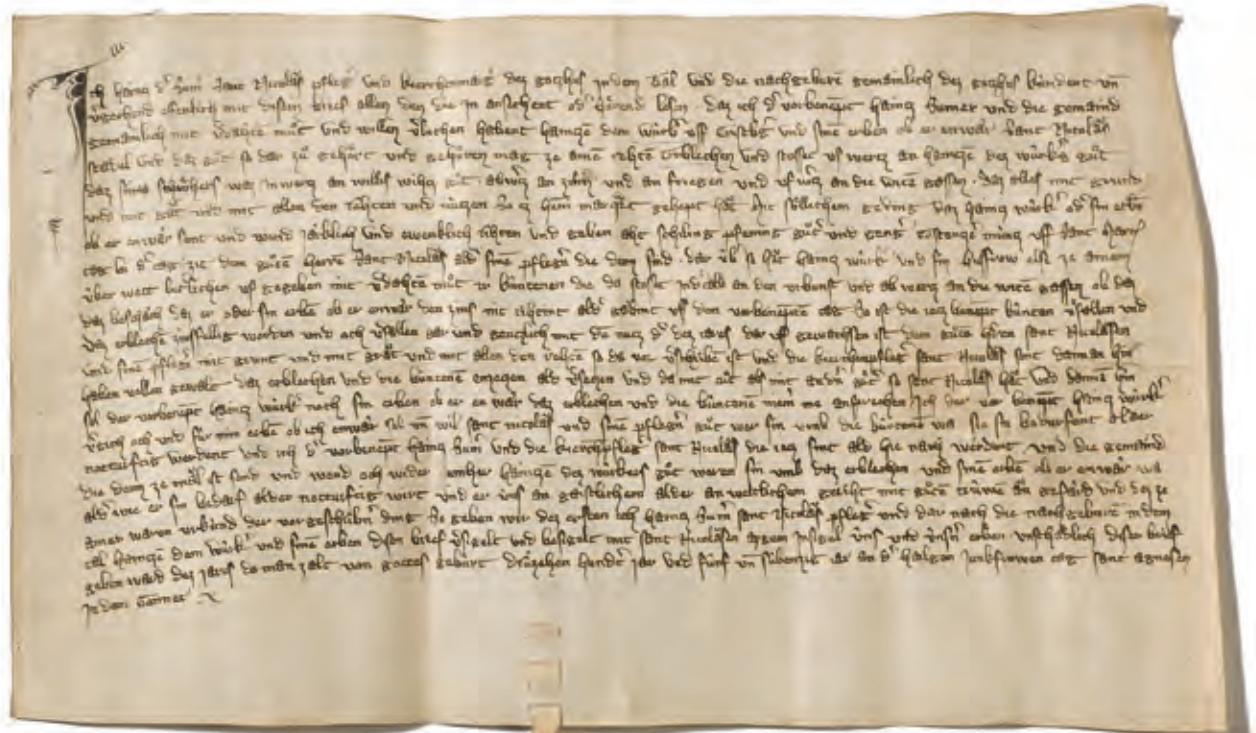
in einer Urkunde vom 24. April 1436 erwähnt.

<sup>84</sup> Siehe dazu Kirchweger 2002 und den Beitrag von Andreas Rudigier in diesem Band.

<sup>85</sup> Vgl. auch den Beitrag von Andreas Rudigier in diesem Band.

<sup>86</sup> Bitschnau 2003, 81, Grundriss 82; vgl. auch den Beitrag von Klaus Pfeifer in diesem Band.

<sup>87</sup> Oegg 2003, 53. Bedauerlicherweise liegt im Pollenprofil Garsella ein Hiatus vor, der Teile der Eisenzeit, die Römerzeit sowie die ersten Jahrhunderte des Mittelalters fehlen lässt (Kofler o. J., 20), während im Profil Brannertsried das Mittelalter aufgrund des Sediments sehr schwierig zu interpretieren ist. Wahlmüller o. J., 8. Siehe jetzt aber den Beitrag von Klaus Oegg und Notburga Wahlmüller in diesem Band.



Urkunde vom 21. Jänner 1375 mit dem Siegel  
der Kirchenpflege von St. Nikolaus im Silbertal.

Seite, sie sprechen aber für sich. Für den Bartholomäberg ist daher von einem Siedlungskontinuum zumindest vom ausgehenden Frühmittelalter an auszugehen.

Vorerst wissen wir freilich nur, dass der Berg relativ konstant genutzt wurde, und können, wie die deutlichen Schwermetalleinträge im 9. und 10. Jahrhundert eindrucksvoll belegen, auf Zusammenhänge mit montanistischen Aktivitäten hinweisen. Wie viele Menschen dort lebten und arbeiteten, muss hingegen offen bleiben. Die Formen des Wirtschaftens, Konjunkturen und Einbrüche, das Alltagsleben lassen sich kaum mehr als andeuten: Die Beweidungsintensität dürfte hoch gewesen sein, höher jedenfalls als in der Neuzeit<sup>88</sup>, was ähnliche soziale Strukturen wahrscheinlich macht, wie sie für Schweizer Alpenregionen festgestellt wurden: »Zu rechnen ist mit einem hohen Anteil einer weitgehend mobilen Bevölkerung, Menschen die vorwiegend Weidegebiete nutzen, sich nur temporär niederließen und mit ihrem Vieh umherzogen, in diesem ›halbnomadischen‹ Sinne nicht sesshaft oder zumindest nicht über längere Dauer sesshaft waren. [...] Dabei gab es im Unterschied zu heute

keine klaren Grenzen zwischen Wald und Nutzungsgebieten sowie keine klar ausgegrenzten unproduktiven Zonen. Vielmehr muss über das Ganze hinweg von fein abgestuften, kleinlokalen, stark schwankenden extensiven Nutzungen ausgegangen werden«<sup>89</sup>.

Merkwürdig ist, dass ausgerechnet im 14. Jahrhundert, als die Walserzuwanderung einen neuen Erschließungsschub brachte, im Einzugsbereich des Moors Brannertsried der Wald wieder in Teile der Weidefläche vorstieß. Neuerliche Rodungen fanden erst zwischen 1430 und 1530 statt<sup>90</sup>.

Vom Bartholomäberg aus erfolgte – den Urkunden zufolge etwa seit dem späten 13. Jahrhundert, vielleicht aber schon im Zusammenhang mit Bergbauaktivitäten früher – die Erschließung des Silbertals. Ob der im Oktober 1319 genannte, von Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo übertragene Silberbergbau (*argentifodinam seu montem dictum Múntafíne*)<sup>91</sup> noch am Bartholomäberg oder bereits im Revier Silbertal/Kristberg zu suchen ist, steht nicht fest. Paläobotanische Untersuchungen, die Mitte der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts im Wilden Ried im Silbertal auf 1560 Metern Seehöhe vorgenommen wurden, zeigen jedenfalls schon seit

88 Kofler o. J., 21.

89 Sablonier o. J., 18.

90 Oegg 2003, 55-56.

91 Fürstenbergerisches Urkundenbuch 1885, Nr. 367.

vorgeschichtlicher Zeit Eingriffe des Menschen durch Rodung und Weidewirtschaft an<sup>92</sup>.

Am 21. April 1332 weihte Bischof Ulrich von Chur das kurz zuvor errichtete Silberberger Gotteshaus samt Altar der Dreifaltigkeit, der Muttergottes sowie den hl. Nikolaus und Mauritius. Die Kirche erhielt wohl noch im 14. Jahrhundert pfarrliche Rechte; eine Separationsurkunde ist allerdings nicht erhalten. Bewohner des Kristbergs werden gleichfalls schon im 14. Jahrhundert genannt: 1375 erwarb Heinz der Würber dort ein der Silberberger Kirche zugehöriges Gut, das an mehrere andere Anwesen grenzte<sup>93</sup>.

Beide Gemeinwesen – Bartholomäberg und Silberberg samt dem Kristberg – verfügten über gefestigte Strukturen, sie waren in der Lage, Gotteshäuser und Geistliche zu unterhalten. Das kostbare Bartholomäberger Vortragekreuz weist ebenso auf nicht unbedeutliche materielle Ressourcen hin wie der bereits für das Jahr 1375 nachgewiesene Besitz eines eigenen Siegels durch die Kirchenpflege von St. Nikolaus<sup>94</sup> (Abb. S. 106).

Ein dritter, aus den Schriftquellen erschließbarer Kristallisationskern war St. Gallenkirch. 1305 trennte Bischof Siegfried von Chur die *capella s. Galli in Vallile* von der Mutterpfarre St. Laurentius in Bludenz<sup>95</sup>. Da St. Gallenkirch nicht zur Bartholomäberger Pfarre gehört hatte, sind die beiden Siedlungen offenbar unabhängig voneinander entstanden.

Ein weiterer Vorstoß erfolgte von Süden her: In den Jahren um 1089/96 statteten die Herren von Tarasp das von ihnen gegründete Kloster Schuls unter anderem mit Rechten an den Alpen Zeinis und Vallüla im Gaschurner Gemeindegebiet aus. Es sind also auch Erschließungsschübe vom Engadin und vom Prättigau aus denkbar<sup>96</sup>.

Wie unzulänglich die schriftliche Überlieferung für das Montafon ist, zeigt auch das Beispiel von Tschagguns (*Tschugguns*, *Tschigguns*). Die älteste sichere urkundliche Nennung erfolgt sehr spät – erst 1431 als Liebfrauenpfarre im Montafon<sup>97</sup>. Grabungen in der Pfarrkirche erschlossen jedoch einen romanischen Vorgängerbau. Der dürfte im 13. Jahrhundert entstanden sein. Innerhalb der Kirche kamen außerdem Ofenkacheln zu Tage, die gleichfalls dem 13. Jahrhundert (um oder vor dessen Mitte) zugewiesen

werden<sup>98</sup>. Tschagguns muss also bereits 200 Jahre vor der ersten urkundlichen Nennung als Siedlung mit eigenem kirchlichen Mittelpunkt bestanden haben.

Wir wissen heute, dass mittelalterliche Siedlungs-vorgänge nicht immer kontinuierlich, nicht immer gleichmäßig in bestimmte Richtungen verliefen. Zentren konnten unabhängig voneinander entstehen; der Wandel ökonomischer Gegebenheiten verursachte beträchtliche Schwankungen, Verlagerungen und Verschiebungen, die aus den Quellen oft nicht erschlossen werden können.

Entgegen der verbreiteten Zugrichtung vom Tal in die Höhenlagen entstand Schruns als Außensiedlung von Bartholomäberg. Der spätere Hauptort des Montafons lässt sich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert in den Urkunden fassen: erstmals sicher datierbar am 5. Februar 1397, als Cuntz Nayger sein Gut *Turnarig zu Schiruns* verkaufte. Auch andere Nennungen von Schruns aus der Zeit um 1400 liegen vor<sup>99</sup>.

Stallehr, das geografisch dem Klostertal, politisch jedoch zum Montafon zählte<sup>100</sup>, scheint gleichfalls noch zu Ende des 14. Jahrhunderts, nämlich am 15. Oktober 1394, erstmals als *Stallär* urkundlich auf<sup>101</sup>. Lorüns folgt 1403 als *Aruns* (später auch *Ariüns*, *Larüns*)<sup>102</sup>. St. Anton hieß ursprünglich *Zalans*/*Tschalanz* (erstmals 1376)<sup>103</sup>. Das Patrozinium der dort gleichfalls seit 1376 nachgewiesenen Kapelle verdrängte nach und nach den alten Siedlungs-namen. Obwohl verhältnismäßig nahe bei der Mutter-pfarre Bludenz gelegen, wirkte an der St. Antoner Kapelle bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhun-derts ein eigener Kaplan<sup>104</sup>. Die Siedlung muss im ausgehenden Mittelalter also eine wesentlich größere Bedeutung besessen haben als in späterer Zeit. Aus dem Jahr 1401 stammt die erste sicher datierbare Nennung von Vandans als *Fundanns*<sup>105</sup>. Von 1450 an finden sich Gaschurn (*Gaschura*), wo 1485 auch eine St. Michaelskapelle aufscheint<sup>106</sup>, und Partenen (*Pattena*) in den Quellen<sup>107</sup>.

Über die Herkunft, die Namen, die ethnische Zugehörigkeit der früh- und hochmittelalterlichen Montafoner Siedler, über die Organisation dieser Erschließungsschübe, die den Übergang von den traditionellen vagierenden Nutzungsformen einer

92 Kostenzer 1996.

93 VLA, Urk., 435.

94 VLA, Urk., 435.

95 BUB 2001, Nr. 1804.

96 BUB 1955, Nr. 214. Dazu auch Bilgeri 1954, 22.

97 VLA Urk., Nr. 439. Eine angeblich ins Jahr 1339 datierte Urkunde ist nicht auffindbar.

98 Sydow 1996/1, 83 ff., u. vgl. auch den Beitrag von Andreas Rudiger in diesem Band.

99 VLA, Urk., 4124; VLA, Hs. u. Cod., Pfarrarchiv Bartholomäberg

(fortan PfA.Bg.) 19, 3.

100 Dazu ausführlich Sander 1897, *passim*, sowie Tschaikner 2009.

101 Kleiner 1928, Nr. 14.

102 Vogt 1973/2, 41-42, u. Truschnigg 2006.

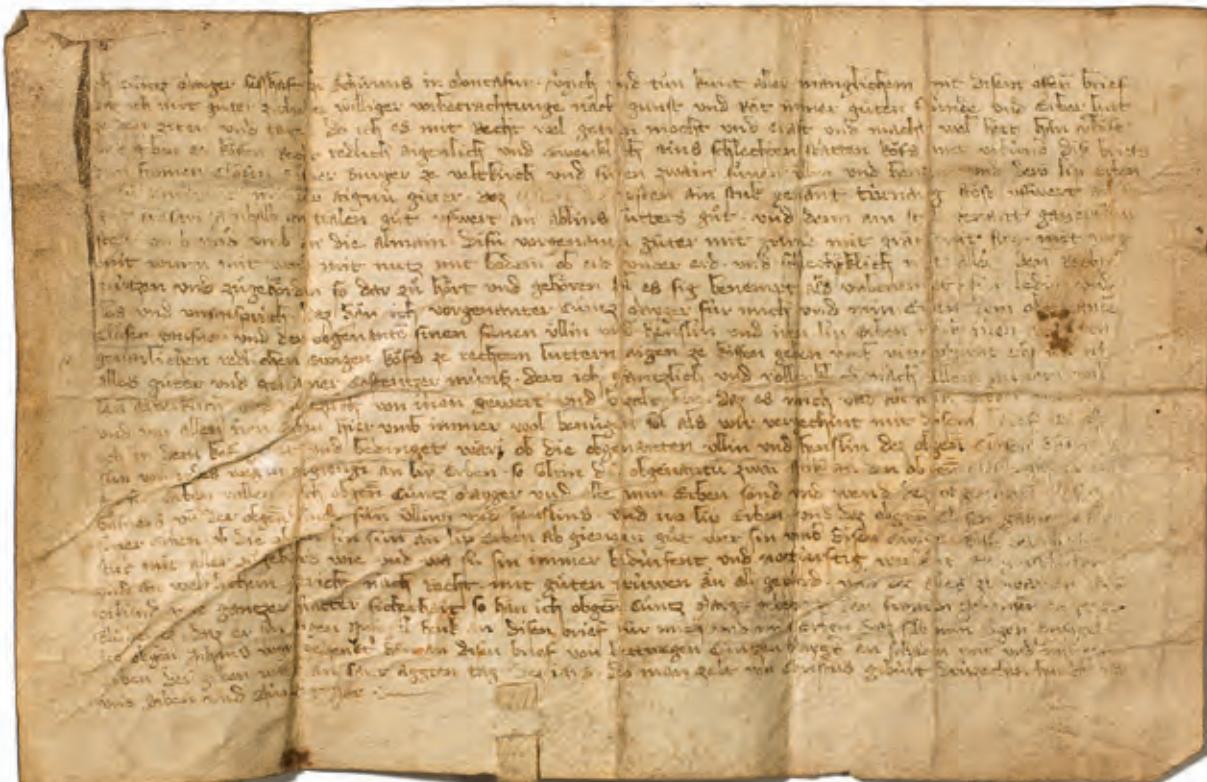
103 VLA, Urk., Nr. 2875 vom 22. April 1435, darin erwähnt die Urkunde vom 15. Oktober 1376.

104 VLA, Urk., Nr. 2872.

105 VLA, Urk., Nr. 4889 (vom 20. Dezember 1401).

106 VLA, Urk., Nr. 7471 (vom 7. November 1485).

107 Vogt 1973/2, 180 u. 190.



Erste urkundliche Nennung von Schruns am 5. Februar 1397.

alpinen Weidewirtschaft hin zur Dauersiedlung mit sich brachten, können aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen keine direkten Schlüsse gezogen werden. Das dichte Netz an romanischen Orts- und Flurnamen, die breite Überlieferung romanischer Familiennamen lässt auf die anfängliche Dominanz von Romanen schließen. Sie kamen wohl in erster Linie aus dem Walgau, außerdem ist mit Zuwanderung über die Pässe aus dem Süden zu rechnen. Dass die grundbesitzenden und kapitalkräftigen Walgauer Spitzengruppen und die Herrschaft daran nicht beteiligt gewesen sein sollen – wie Benedikt Bilgeri postulierte<sup>108</sup> –, ist wenig wahrscheinlich.

Seit dem frühen 14. Jahrhundert werden Montafoner Personennamen überliefert: Die ersten sind jene fünf Männer, die 1305 für die Dotierung der Kaplanei in St. Gallenkirch bürgten: Jacobus Villicus, Joannes filius dominae Mariae, Rudolf, Petrus dictus Tscholl, Conradus<sup>109</sup>. Es stechen der *villicus* Jakob als grundherrlicher Beamter und Johannes, der Sohn einer Adeligen, hervor. Mit einem zeitlichen

Abstand folgen 1350 Hans Marti am Bartholomäberg<sup>110</sup>, 1362 am Silberberg Hans und Peter Zürcher sowie Bernhard der Kirchenmeier<sup>111</sup>; 1371 ohne nähere Ortsangabe Oswald, Wernhers Sohn, ein Leibeigener des Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch<sup>112</sup>; 1375 am Silberberg beziehungsweise am Kristberg Heinz der Sumer, Heinz Würber und seine Frau Elsi, Willi Wihcz, der Frieg (Frei), der Zilli<sup>113</sup>; am Bartholomäberg vor beziehungsweise um 1376 Finier von Crist und Johann Fontanaschg sowie 1383 Hans Schug, Ulrich Butzerin und Hans von Wunn<sup>114</sup>; 1396 in Schruns Kunz Nayger, Albin Sutter und der Tral<sup>115</sup>; 1399 am Silberberg Heinz Muschart, Kunz Inplanken, Jos Bell, Heinz Eberlin, Peter Gutter und Katharina Wetzlin<sup>116</sup>. Vielleicht ebenfalls noch dem späteren 14. Jahrhundert gehören Jos Tschug, Lorenz Faner, Greta Ramosch, Maisch Nuschiggel, Tschann Pitschnaun, der Buchett und der Trinkusz an<sup>117</sup>. Dass die überlieferten Namen zu einem erheblichen Teil deutsch sind, lässt – bei aller Zufälligkeit der Überlieferung – immerhin den Schluss zu, dass sich das

<sup>108</sup> Bilgeri 1971, 130.

<sup>109</sup> Ulmer o. J. St. Gallenkirch, 14.

<sup>110</sup> VLA, Hs. u. Cod. Pfa. Bartholomäberg 18, 5.

<sup>111</sup> VLA, Urk., Nr. 434.

<sup>112</sup> VLA, Urk., Nr. 4930.

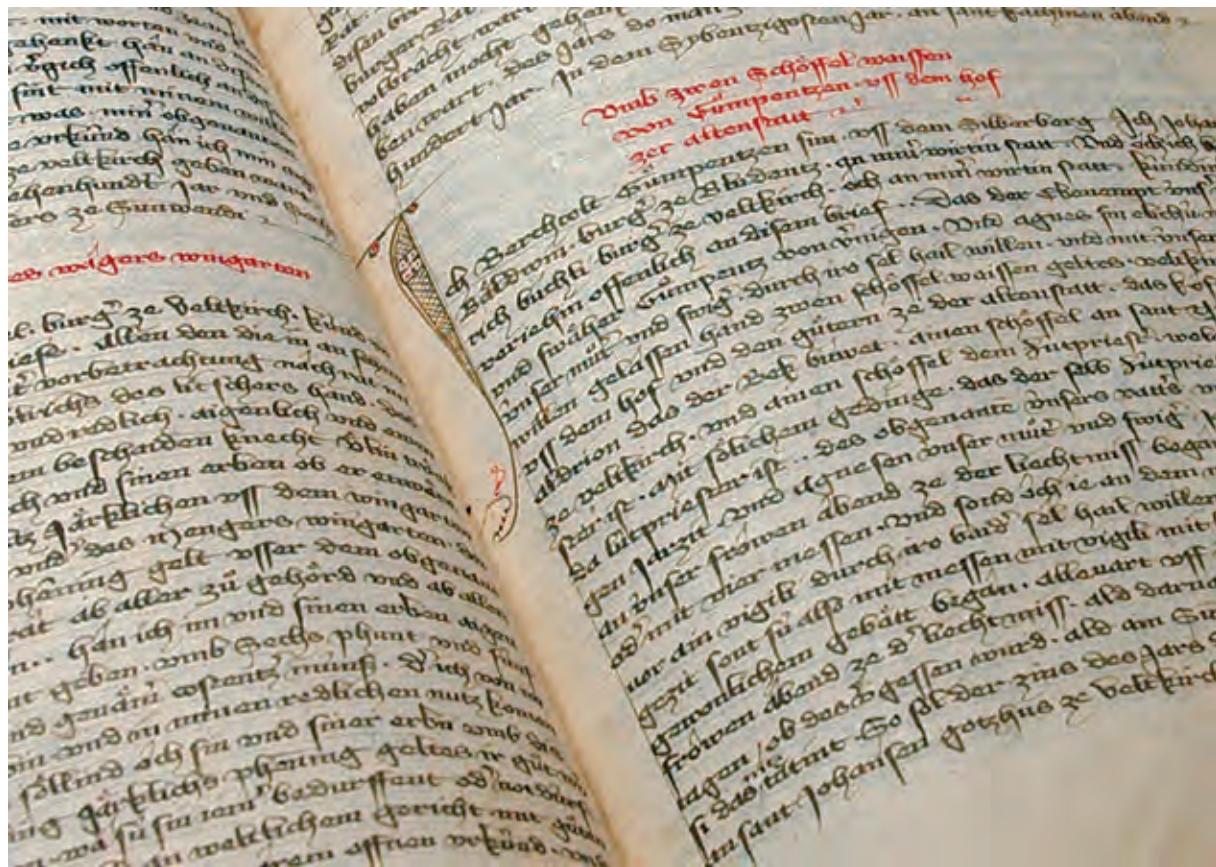
<sup>113</sup> VLA, Urk., Nr. 435.

<sup>114</sup> VLA, Urk., Nr. 2875, 314.

<sup>115</sup> VLA, Urk., Nr. 4124.

<sup>116</sup> VLA, Urk., Nr. 436.

<sup>117</sup> VLA, Hs. u. Cod. Pfa. Bartholomäberg 18, 1.



Berchtold »uss dem Silberberg« stiftet einen Jahrtag für seinen Vater (1347).

Romanentum im späteren Mittelalter bereits unverkennbar auf dem Rückzug befand.

Dazu trug auch die Zuwanderung von Walsern ins Montafon bei. Bereits im 13. Jahrhundert hatten Grundherren des Graubündner Raumes Walser – alamannische Kolonisten aus dem Wallis – in ihren Herrschaftsbereichen angesiedelt. Wenig später folgten die Grafen von Montfort-Feldkirch diesem Beispiel. 1313 sind die ersten Walser auf Vorarlberger Boden in Damüls und Laterns nachweisbar. In weiterer Folge besiedelten sie den Tannberg, das Große und Kleine Walsertal, das Silbertal, das Brandnertal sowie andere Berggebiete. Außerdem finden sich Walserniederlassungen an den Berghängen der Haupttäler Vorarlbergs. Als östlichste Ausläufer dieser Wanderbewegung entstanden Siedlungen im oberen Paznaun und Lechtal. Der wohl überwiegende Teil der Walser kam nicht direkt aus dem Wallis, sondern über Zwischenstationen etwa im Engadin oder im Prättigau.

Die Ansiedlung der Walser ging in den ersten Phasen meist planmäßig, von der Obrigkeit gesteuert vor sich. Grund- beziehungsweise Landesherren warben unter Mithilfe von Vermittlern ganze Gruppen an, um sie in bislang noch nicht erschlossenen oder nur extensiv genutzten Gebieten, bevorzugt in den Höhenlagen, anzusiedeln. Aufgabe der Walser war einerseits die Kolonisation des ihnen zur Verfügung gestellten Landes, andererseits aber auch – was

wohl zumindest eine Zeit lang wichtiger war – der Kriegsdienst, den sie ihren Herren zu leisten hatten. Aufgrund ihres militärischen Sonderstatus wie auch der Exponiertheit ihrer Niederlassungen blieben sie persönlich frei und erhielten den zugewiesenen Grund zu Erbleihe gegen bloße Zinsleistung sowie die Verpflichtung zum Waffendienst.

Während anderenorts Verträge über die Ansiedlung und Belehnung von Walsern mit Grund und Boden erhalten sind, fehlen solche Unterlagen aus dem Montafon. Die beiden ältesten Nennungen stammen aus der Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts: 1347 stiftete Berchtold *uss dem Silberberg* gemeinsam mit seinen Schwägern, dem Bludenzener Bürger Johann Bäldwin und dem Feldkircher Bürger Heinrich Buchli, einen Jahrtag für seinen Vater *Guompentz von Verningen*<sup>118</sup>. Fernigen ist eine Walseriedlung im hochalpinen Meiental, einem Seitental des oberen Reuftsals im Kanton Uri. Am 28. März 1362 folgt der Walser Hans Jon, Wilhelm Koffmanns Sohn, dem die Kirchenpfleger von St. Nikolaus im Silbertal das zur Kirche gehörende Gut in den Buchen als Erblehen übertragen<sup>119</sup>. Damit ist auch bereits das Hauptziel der Walserzuwanderung genannt: das Silbertal, das den größten, freilich nicht quantifizierbaren Walseranteil aufweist. Die frühen Migrationschichten lassen sich zeitlich ebenso wenig voneinander trennen, wie zwischen primärer Zu- und

<sup>118</sup> StA Feldkirch Handschrift 78, 28; zitiert nach Bilgeri 1954, 40.

<sup>119</sup> VLA, Urk., Nr. 434.

sekundärer Binnenwanderung, etwa aus dem Brandnertal oder anderen Niederlassungen, unterschieden werden kann. Auch eine sichere Unterscheidung zwischen Walsern und anderen deutschsprachigen Siedlern ist in vielen Fällen problematisch<sup>120</sup>.

## 10 Organisationsformen des Miteinander

Die Menschen des Mittelalters kannten Grenzen, die Nutzungszenen, Herrschaftsgebiete, Personengruppen voneinander schieden. Dennoch stand das Denken in Personenverbänden im Mittelpunkt, ging die Zugehörigkeit zu einer Institution, zu einem Herren, zu einer weltlichen oder geistlichen Organisationseinheit, zu einer Interessengemeinschaft vor der räumlichen Bindung. Diese Zugehörigkeiten überlappten sich meist mehrfach.

Die Ausbildung solcher Verbände geschah meist auf zweierlei Weise: im Rahmen der so genannten »Feudalisierung«, dem Erfassen der Menschen durch Herrschaftsträger verschiedener Ebenen, aber auch durch die Selbstorganisation in Hinblick auf die Nutzung von Ressourcen wie Weideflächen, Wasser, Wegen und so weiter. Herrschaftliche Eingliederung von oben und die Bildung genossenschaftlicher Kooperationen von unten sind im Übrigen oft keine konkurrierenden, sondern Hand in Hand gehende Vorgänge.

Wenn im ausgehenden Mittelalter vom Montafon die Rede ist, kann der Name zweierlei bedeuten: zum einen die Bezeichnung der Talschaft (im geografischen Sinn zur Lokalisierung einer Örtlichkeit), zum anderen die Benennung eines Herrschaftssprengels, einer Verwaltungseinheit – vor allem im Zusammenhang mit der Teilung der werdenbergischen Grafschaft im Walgau. Montafon war in diesem Sinn 1355 das vase umrissene Gebiet zwischen den *sne slaipffnen* (den Schneebahnen) des Prättigaus und bei Dalaas sowie dem längst abgegangenen *Bucýens* bei der Mündung der Alfenz in die Ill<sup>121</sup>.

Viel konkreter werden hingegen die Menschen gemäß ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, zu klar umrissenen Personenverbänden bezeichnet: Die Teilungsurkunde von 1355 zählt folgende *lüt* (Leute) auf, über die Graf Albrecht von Werdenberg gebieten konnte: die *Burger ze Bludentz, Edel lut, Silberer, die Hoflüt ze santpetern, die ffrigen, die Gotzhus lut und die walliser*<sup>122</sup>. Die räumliche Zuweisung der Rechte war nur schwer möglich, weil diese vornehmlich aus Herrschaft über – zunehmend mobile – Menschen bestand.

Die Inhaber des Bludenzers Bürgerrechts bildeten eine eigene Rechtsgemeinde, die sich von ihrem Umfang her nicht vollständig mit der Bewohnerschaft von Bludenz deckte. Zum einen besaßen nicht alle Einwohner von Bludenz das städtische Bürgerrecht, zum anderen lebten Bludenzler Bürger auch außerhalb des städtischen Gerichtssprengels, nicht zuletzt im Montafon. Diese nannte man »Ausbürger«. Die Bürger unterstanden dem Stadtgericht und den städtischen Verwaltungsorganen, sie steuerten in die Stadt, auch wenn sie auf dem Land wohnten.

Edelleute, vor allem die adelige Dienstmannschaft der Grafen von Werdenberg wie die Herren von Rudberg oder von Brunnenfeld<sup>123</sup>, gehörten gleichfalls zur gräflichen Untertanenschaft. Sie waren für ihre Herren als Vögte, als Richter, als Verwaltungsbeamte tätig und erfüllten militärische Aufgaben. Als adelige Dienstleute unterstanden sie, soweit sie nicht auch andere Bindungen eingegangen waren, unmittelbar ihrem Landesherrn. Dazu kamen jene Menschen, die der Grauzone zwischen Großbauern- tum und niederem Adel angehörten und sich ebenfalls durch Herrschaftsdienst vom Gros der Landleute unterschieden. Hofnamen wie der Meierhof (romansch Amarie) in St. Gallenkirch, dem 1305 Jacobus Villicus, der Meier Jakob, vorstand, weisen darauf hin<sup>124</sup>. Vielleicht ist auch jene Familie, die sich »von Zalanz« nennt, dazu zu rechnen. Die Stiftung der Kapelle zu St. Anton durch Otto von Zalanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weist zumindest auf weit überdurchschnittliche wirtschaftliche Potenz<sup>125</sup>.

Eine von der übrigen Bevölkerung organisatorisch getrennte Gruppe bildeten Bergknappen, die in den Urkunden des 14. Jahrhunderts als *Silberer* aufscheinen. Gemeint waren damit die Gewerken und Bergleute am Silberberg sowie in Dalaas, sofern sie nicht der Vaduzer Linie der Werdenberger als Eigenleute zugehörten. Sie hatten ihren Gerichtsstand vor dem Gericht *über die Egge*, das zur Verhandlung von Streitigkeiten zwischen den Silberern unter dem Vorsitz eines gräflichen Amtmanns zusammensetzte. Bei den Bergleuten ist mit einer besonders hohen Mobilität zu rechnen. Als gesuchte Spezialisten mussten sie teils aus großer Entfernung angeworben werden. Nachlassender Ertrag oder andere Vorgänge, die eine Verschlechterung ihrer Lage nach sich zogen, ließen sie jedoch auch rasch wieder abwandern. 1402 erhielten die Silberer ihren Sonderstatus nochmals bestätigt: *und sonnd auch die Silberer beliben by iren rechten nach der alten brief sag*<sup>126</sup>. Jene alten Urkunden, in denen die Rechte der

<sup>120</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Andreas Hachfeld in diesem Band.

<sup>121</sup> Vgl. dazu jetzt Tschaikner 2009.

<sup>122</sup> LUB I/3, Nr. 81.

<sup>123</sup> Niederstätter 1996, 74 ff.

<sup>124</sup> Bilgeri 1950, 64.

<sup>125</sup> Siehe Anm. 167.

<sup>126</sup> Inseriert in einem Vidimus von 1472 im Státní Archiv

Rymarov, Tschechien, Foto VLA, Urk., Nr. 80123.



Kloster St. Peter (Bludenz).

Bergleute niedergelegt waren, sind leider nicht erhalten geblieben. Nachrichten aus dem Mittelalter über die Tätigkeit des Berggerichts fehlen gleichfalls. Landesfürstliche Bergwerksordnungen Karls V. und Ferdinands I. liegen erst aus den Jahren 1520, 1522 und 1524 vor. Sie fixierten unter anderem den Aufgabenbereich des Bergrichters. Ausdrücklich »Bergrichter« nannte sich von 1490 an der Bludenz Unter Vogt Heinrich Butsch<sup>127</sup>.

Die Silberer waren als Lohnarbeiter kapitalkräf tig er als ihre bäuerliche Umgebung und hatten ohne Zweifel eine starkes Gruppenbewusstsein entwickelt. In einer um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgezeichneten Tradition heißt es, die Bergleute seien aufgrund der Blüte des Bergbaus im ausgehenden Mittelalter zu Wohlstand gekommen, was sie zu Übermut und Trunkenheit verführt und sie zudem ver anlasst habe, den Frauen der Bauern nachzustellen. Daraufhin hätten die aufgebrachten Montafoner zahlreiche Knappen erschlagen und einige Gruben anlagen zerstört<sup>128</sup>. Auch wenn zeitgenössische Quellen für solche Auseinandersetzungen fehlen, deutet dieser Bericht das Spannungspotenzial und vielleicht auch offene Konflikte zwischen den Bevölkerungsgruppen an.

Die in der Urkunde von 1355 genannten »Hofleute zu Sankt Peter« waren die Hintersassen der werdenbergischen Grundherrschaft, als deren organisatorischer Mittelpunkt der Hof »zu Sankt Peter auf der Platte« fungierte<sup>129</sup>. Er lag nicht etwa im Tal selbst,

sondern außerhalb, im Vorfeld der späteren Stadt Bludenz. Zu ihm gehörte eine Peterskirche, die später an das Dominikanerinnenkloster St. Peter überging und dessen Keimzelle bildete. Die erste urkundliche Nennung des Hofs erfolgt auffallend spät: In den Jahren 1311/12 stiftete Gräfin Offemia von Werdenberg gemeinsam mit ihren Söhnen Hugo, Heinrich und Albrecht für Graf Hugo II. von Werdenberg bei den Salemer Zisterziensern eine Jahrzeit, die sie mit 100 Laib Käse – oder deren Gegenwert in Geld – *us dem hove ze sant Peter, der da lit bi Bludenz und haisset der maierhof ze s. Peter, dotierten*<sup>130</sup>.

Über das tatsächliche Alter des Hofs kann nur spekuliert werden. Da er im Churrätischen Reichsgutsurbar nicht aufscheint, dürfte es sich kaum um einen alten Königshof gehandelt haben. Auch scheint er keiner der typischen alten Fronhöfe mit einer großen, zentral bewirtschafteten Feldflur gewesen zu sein, wie es sie etwa im Umfeld von Bregenz (Hof Rieden und Hof Steig) gab. Eher könnte er als Stützpunkt für die weitere Erschließung des Montafons, für die Verdichtung der dortigen Strukturen unter gräflicher Kontrolle geschaffen worden sein. Damit würde seine Gründung zu den Erschließungssprozessen passen, die sich während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts unter Graf Hugo I. von Montfort im südlichen Vorarlberg und insbesondere am Weg zum Arlberg nachweisen lassen.

<sup>127</sup> Welti 1971, 54 ff.; VLA, Urk., Nr. 4964.

<sup>128</sup> Welti 1974, 478.

<sup>129</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Nicole Ohneberg in diesem Band.

<sup>130</sup> Mone 1859, 420 ff.

Alle jene Menschen, die zur Grundherrschaft des Hofs St. Peter gehörten, nannte man »Hofjünger«. Die Abgaben, die sie teils noch über das Mittelalter hinaus zu leisten hatten, zeigen, dass sie ursprünglich Leibeigene waren: Insbesondere die »Leibsteuer«, der »Todfall« und das »Fasnachthuhn« sind typische Kennzeichen für diese persönliche Bindung an die Grundherrschaft. Die Leibsteuer war eine Geldabgabe, die von allen Hofangehörigen einmal jährlich pauschal entrichtet wurde, es handelte sich um einen Betrag von 270 Pfund Pfennig. Drückender war der Todfall, eine Art Erbschaftssteuer, die beim Tod des Haushaltvorstands in der Form des »Besthauptes«, des besten Stücks Vieh im Stall, fällig wurde. Außerdem hatte jeder zum Hof gehörende Haushalt alljährlich zur Fasnachtzeit ein Huhn, das so genannte »Fasnachthuhn«, abzuliefern. Gleichfalls in diesen Zusammenhang gehört das »Vogelrecht« oder »Vogelmolken«<sup>131</sup>. Um die Herrschaft für den von ihr gewährten Schutz vor Raubwild zu entschädigen, war von den Alpen der Ertrag eines bestimmten Tages im Hochsommer abzuführen. Die Todfälle wurden den Hofjüngern allem Anschein nach von Graf Albrecht III., dem letzten Bludenzer Werdenberger, nachgelassen, die Fasnachthühner später durch eine jährliche Pauschale abgegolten<sup>132</sup>. Andere, sonst üblicherweise mit der Leibeigenschaft verbundene Restriktionen, wie die »Bindung an die Scholle« kamen bei den Hofjüngern offenbar nicht zum Tragen, weil mit dem Hof kaum zur Leibe ausgegebene Güter verbunden waren. Heiratsbeschränkungen lassen sich aus den Quellen gleichfalls nicht nachweisen.

Dem Hof stand, solange er als grundherrschaftliche Einrichtung in Funktion war, ein »Meier« vor, der auch die mit ihm verbundenen Gerichtsrechte ausübte. Zumindest zeitweise war dieses Amt in der Hand des örtlichen Adelsgeschlechts der Herren von Brunnenfeld, 1382 wird *Vlrich der maiger* [= Meier] von *Brunnenfeld* genannt<sup>133</sup>.

Die Hofjünger sowie die Freien des Montafons hatten in zivilrechtlichen Angelegenheiten – bei Streitigkeiten um Eigen und Lehen – ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht auf der Platte bei St. Peter. Den Vorsitz führte an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit der Bludenzer Untervogt, als Schöffen fungierten Bludenzer Bürger und Montafoner. Vom Jahr 1490 an sind Protokolle dieses Gerichts erhalten, die interessante Einblicke in die Gerichtspraxis sowie in das Wirtschafts- und Alltagsleben der Montafoner gewähren<sup>134</sup>.

<sup>131</sup> Dazu Burmeister 1975.

<sup>132</sup> Welti 1973, 196-197.

<sup>133</sup> Zu den Herren von Brunnenfeld Niederstätter 1996, 76 ff.

<sup>134</sup> VLA, HS u. Cod., Stand Montafon, Nr. 7. Eine Teiledition dieser bedeutenden rechtshistorischen Quelle liegt nunmehr vor.

Als älteste Montafoner Rechtsordnung hat sich der so genannte »Hofbrief« von 1382 erhalten<sup>135</sup> (Abb. S. 113). Er präsentiert sich als klassisches »Weistum«<sup>136</sup>: In Gegenwart obrigkeitlicher Amtsträger – Ulrich von Brunnenfeld als Meier des Hofs und Hartmann von Braz als Vogt zu Bludenz – wird das überlieferte Recht der Hofleute *geoffnot* und der besseren Rechtssicherheit wegen vom Landesherrn, Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz, verbrieft. Meist gingen solchen Aufzeichnungen Streitigkeiten oder Unklarheiten voraus, so dass die niedergeschriebenen Texte nicht ausschließlich uralte Normen festhalten, sondern durchaus auch Kompromisse und obrigkeitliche Satzungen. Weistümer bieten in erster Linie jene örtlichen Normen, die von den allgemein anerkannten Kanones des »gemeinen« Rechts abweichen. Die des Montafoner Hofbriefs lassen sich in drei Kategorien teilen: Gerichtsordnung, Privilegien der Montafoner in güterrechtlicher Hinsicht und – quantitativ weit überwiegend – erbrechtliche Bestimmungen.

Gericht gehalten wurde an drei aufeinander folgenden Tagen ab dem ersten März. Bei sehr schlechter Witterung konnte es zu einer Verschiebung des Gerichtstermins beziehungsweise später auch zur Abhaltung der Verhandlungen in Bludenz beziehungsweise im Bludenzer Rathaus – erstmals erwähnt 1497 respektive 1500<sup>137</sup> – kommen. Alle Hofjünger und Freien, die einen eigenen Haushalt (*husröchi*) besaßen, waren verpflichtet, daran teilzunehmen, sie sollten in den ihnen zugewiesenen Fällen kein anderes Gericht aufsuchen. Wer es verabsäumte, am Märzengericht teilzunehmen, musste für jeden Tag drei Schilling Pfennig Konstanzer Münze Strafe bezahlen. Das Nachgericht für vertragte Fälle *sollte ze usgender osterwoche an dem mentag* zusammenentreten. Dabei brauchten nur noch die jeweils beteiligten Parteien anwesend zu sein.

Das Gericht war für die Güter der Hofjünger und Freien zuständig, sofern sie diese nicht bereits ein Jahr und drei Tage unangefochten besaßen, ausgenommen die Rechte von Waisen bis zu deren Volljährigkeit oder bis zum Geltendmachen durch einen Vormund, sowie die Güter jener, die sich außer Landes befanden. Dafür war eine Frist von zwölf Jahren und drei Tagen vorgesehen. Hofjünger und Freie durften ihre Liegenschaften ohne obrigkeitliche Zustimmung verkaufen und verpfänden.

Die erbrechtlichen Bestimmungen betrafen unter anderem das Eintrittsrecht der Enkel. Großeltern

Ohneberg 2003 u. 2007 (siehe dazu auch den Beitrag von Nicole Ohneberg in diesem Band).

<sup>135</sup> Orig. VLA, Urk., Nr. 313 (aus dem Pfarrarchiv Bartholomäberg). Abgedruckt in Burmeister 1973/1, 55 ff.

<sup>136</sup> Dazu im Überblick Burmeister 1970.

<sup>137</sup> Ohneberg 2003, 48.



Hofbrief von 1382: älteste Montafoner Rechtsordnung.

hatten die Möglichkeit, sie auf dem Grab der Kinder oder durch Richterspruch als Kinder anzunehmen und damit unmittelbar erberechtigt zu machen. Uneheliche Kinder erbten nur von der Mutter. Die Ehefrau hatte keinen Anspruch auf liegende Güter, die ihr Mann von seinen Verwandten ererbt hatte, von der Fahrnis stand ihr ein Drittel zu. Das galt umgekehrt auch für das Erbe der Frau. Im Fall des Todes ihres Ehemanns musste die Witwe binnen Jahresfrist die Morgengabe einfordern, sonst verfiel ihr Anspruch darauf. Hielt sie sich außer Landes auf, erstreckte sich die Frist auf zwölf Jahre und drei Tage. Das Erbrecht von Halbgeschwistern beschränkte sich auf die direkte Linie.

Ohne rechtliche Bindung waren auch die in der Teilungsurkunde von 1355 und im Hofbrief ausdrücklich genannten Freien nicht. Sie unterstanden der landesherrlichen Schutzherrschaft, für die sie Abgaben zu entrichten hatten, und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Außerdem waren sie im Rahmen der Landesverteidigung wehrpflichtig.

Die Walser waren zunächst frei. Indem ihnen Graf Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-

Bludenz vor 1402<sup>138</sup> ein eigenes Gericht unter seinem Amtmann oder Richter zubilligte, bildeten sie in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Personenverband. Dass sie nicht geschlossen siedelten und der Zuständigkeitsbereich des Richters daher nicht räumlich umrissen werden konnte, spielte keine Rolle. Das Walsergericht war für Fälle der niederen Gerichtsbarkeit sowie für zivilrechtliche Verfahren im Kreis der Walser sowie zwischen Walsern und Hofjüngern zuständig. Sonnenberger, die gegen Walser klagten, mussten sich an den gräflichen Amtmann in Bludenz wenden. Urkundlich scheinen Walserammänner in den Dreißiger-, Vierziger- und Fünfzigerjahren des 15. Jahrhunderts auf: 1437, 1443 und 1444 Berchtold Thoman, 1440, 1445 und 1450 Jöri Ganitzer<sup>139</sup>. Von Berchtold Thoman weiß man, dass er im Bereich Gamplaschg/Haus (Schrungs) ansässig war<sup>140</sup>. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts dürfte das Walsergericht abgegangen sein, ein Indiz für die fortschreitende Vereinheitlichung und Territorialisierung. Wegen ihrer Nennung in den Urkunden der Walserammänner haben Hans Winkler, Andreas auf Gundalatsch,

<sup>138</sup> 1402 beklagte sich Hartmann von Werdenberg, Albrecht habe einen eigenen Walserammann im Montafon eingesetzt. Wie Anm. 126.

<sup>139</sup> VLA, Urk., Nr. 440, 6278, 441, 442, 316, 445.

<sup>140</sup> VLA, Hs. u. Cod. Pfa. Bartholomäberg Nr. 17, 41.

Hans Turnas, Oswald Drechsel, Jöri Töntz, Jos Murman und Klaus Lorentz als Walser zu gelten. Indem die Walser 1453 ihre Sonderstellung aufgaben und in den Verband der Hofjünger eintraten, verschwand auch das Walsergericht im Montafon<sup>141</sup>.

Neben den Hofjüngern, Silberern und Freien lebten auch Leibeigene auswärtiger Grundherren im Montafon. Große Gruppen waren die Gotteshauleute von St. Gerold, deren Besteuerung ein 1494 geschlossener Vertrag regelte<sup>142</sup>, und die im Montafon ansäßigen Sonnenberger Untertanen, denen Herzog Sigmund von Österreich 1479 den Todfall erließ<sup>143</sup>. 1450 verkaufte Joachim von Rudberg dem Bludenzer Vogt alle seine Eigenleute. Außerdem gehörten dazu die *Muggen*, *Wachter* und *Micheloten*, die Abt und Konvent des Klosters Churwalden im Jahr 1464 dem Ritter Eberhard Truchsess von Waldburg, dem Inhaber der Herrschaft Sonnenberg, um 58 Rhenische Gulden überließ<sup>144</sup>, jene Leute, die Agnes von Brunnenfeld etwa zur selben Zeit an Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang veräußerte,<sup>145</sup> des Bürsers Leute, die Viktor Bürser 1462 dem Truchsessen verkauft hatte, und solche derer von St. Viner<sup>146</sup>.

Ein zwischen Bischof Hartmann von Werdenberg als Landesherr von Vaduz und dem Walgau und Graf Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz am 30. November 1402 geschlossener Vertrag regelte vor allem die Hochgerichtsbarkeit. Sie betraf Taten, die mit Strafen an Leib und Leben geahndet wurden<sup>147</sup>. Es gab zwei regionale, für solche Frevel zuständige Gerichtsstätten, das Hochgericht in der Flur Guggais beim Hängenden Stein in Nüziders, das zur Grafschaft Hartmanns im Walgau gehörte, und das Bludenzner Stadtgericht. Wieder kam das Personalitätsprinzip zum Tragen. Beging ein Untertan Hartmanns im Montafon einen Totschlag oder ein anderes schweres Verbrechen, sollte in Guggais über ihn gerichtet werden. Hatte dagegen ein Untertan Albrechts die Missetat begangen, war er an das Bludenzner Stadtgericht zu überstellen, das unter dem Vorsitz von Albrechts Vogt zusammenrat. Auch die Montafoner Walser, die ja damals ein eigenes Niedergericht besaßen, unterstanden in hochgerichtlicher Hinsicht dem Bludenzner Stadtgericht. Bludenzner Bürger, die im Walgau frevelten, waren dem Stadtgericht auszuliefern, so wie über Walgauer, die im Stadtgerichtssprengel hochgerichtlich straffällig wurden, in Guggais gerichtet werden sollte. Nur bei kleineren Delikten der Niedergerichtsbarkeit gab

der Ort der Missetat den Ausschlag. Das Stadtgericht Bludenz konnte Walgauer, die in seinem Zuständigkeitsbereich ein entsprechendes Vergehen begangen hatten, aburteilen – und umgekehrt. Das Personalitätsprinzip galt auch außerhalb der ›Landesgrenzen‹.

1431 wurde der aus dem Montafon stammende Hänni Joss wegen eines nicht näher genannten, hochgerichtlich ahndbaren Delikts ins Bludenzner Gefängnis gebracht, obwohl er jenseits des Arlbergs lebte<sup>148</sup>.

Den Vorsitz im Hoch- oder Malefizgericht führte der Bludenzner Vogt beziehungsweise der Untervogt, die Urteilssprecher kamen aus Bludenz und Sonnenberg, ohne Beziehung von Montafoner Schöffen. Dieses Gericht war zuständig für alle Delikte, die mit einer Geldbuße von mehr als fünf Pfund Pfennig oder mit einer Strafe an Leib und Leben bedroht waren<sup>149</sup>. Das Strafrecht, das die Bludenzner Malefizrichter anzuwenden hatten, war streng: Dem Dieb drohte der Galgen, der Diebin das Ertränken; Falschmünzer, Zauberer und Hexen konnten verbrannt werden; Mörder wurden gerädert, Totschläger enthauptet. Dazu kamen Leibesstrafen: Eidbrüchigen konnten, wenn sie nicht gar das Leben verwirkt hatten, die Schwurfinger abgehackt werden. Notorische Missetäter wurden zur Abschreckung gebrandmarkt. Mancher wurde mit Ruten »gestrichen«. Zu den körperlichen Folgen der Leibesstrafen kam der Verlust der Ehre, der von der Berührung des Delinquents durch den Scharfrichter herührte. Freilich traf die volle Strenge des Gesetzes nicht alle Missetäter. War er im sozialen Milieu verankert, hätte der Vollzug der Strafe die Familie der Allgemeinheit zur Last fallen lassen, fanden sich zahlreiche Bittsteller, die für ihn eintraten, konnte das Gericht Milde walten zu lassen.

1484 lag der Montafoner Klaus Werly wegen allerlei Drohungen und sonstiger Ausfälligkeiten im Bludenzner Kerker. Er war aber schon fünf Jahre zuvor inhaftiert gewesen. Damals hatte man ihn gegen Urfehde wieder freigelassen, das heißt, er hatte den Eid leisten müssen, sich wegen der Gefangenschaft und aller damit im Zusammenhang stehender Vorgänge nicht zu rächen und fortan ein ehrbares Leben zu führen. Somit hätte er nun wegen seines Eidbruchs zum Tode verurteilt werden können. Auf Bitten der Gattin des Bludenzner Vogts und anderer hoch gestellter Persönlichkeiten wurde er aber begnadigt. Wieder musste er Urfehde schwören, außerdem durfte er auf Lebenszeit oder bis zu einem weiteren Gnadenakt der Obrigkeit keine Waffen tragen,

<sup>141</sup> Abdruck der Urkunde bei Sander 1897, 74-76.

<sup>142</sup> VLA, Urk., Nr. 327.

<sup>143</sup> VLA, Urk., Nr. 323.

<sup>144</sup> VLA, Urk., Nr. 4953.

<sup>145</sup> Vallaster 1974/1, 117.

<sup>146</sup> Welti 1973, 197.

<sup>147</sup> Vgl. Anm. 126.

<sup>148</sup> Niederstätter 1985, Nr. 8.

<sup>149</sup> Welti 1971, 96.

*ausgenommen ain binmesser, das vornen approchen ist, damit ich brot schniden kunde.* Das Verbot, an der Stelle eines unversehrten Messers ein an der Spitze abgebrochenes zu tragen, war eine harte Strafe, die den Delinquenten aus dem Kreis der Wehr- und damit der Ehrhaften ausschloss<sup>150</sup>. Aber schon 1487 wurde Werly neuerlich straffällig: Er habe zwei Urfehden gebrochen, sei deswegen in das landesfürstliche Gefängnis in Landeck gekommen. Nachdem man dort ein Urteil über ihn gesprochen habe, sei er nach Bludenz überstellt worden. Wiederum ergingen Urteile. Obwohl er *sölicher verhanndlung und sach halbn daselbs mit recht gantz ledig* erkannt wurde, sollten die Bestimmungen der beiden vorangegangenen Urfehdebriefe in Kraft bleiben<sup>151</sup>. Vestlin Reckh aus St. Gallenkirch, der 1511 eine Gams gewilpert hatte, kam nach viereinhalb Wochen im Bludenz Turm gegen Urfehde wieder frei. Auch in diesem Fall hatte das Gericht Gnade vor Recht ergehen lassen. Einer Anordnung Kaiser Maximilians zufolge sollten Wilderern nämlich die Augen ausgestochen werden<sup>152</sup>.

Jörg Tröl kam 1485 ins Gefängnis um *ettlich mutwillig furnemen und sachen, so ich dann ane notdurft gegen etlichen armen töchterlin in Monntafun an Sant Bartholomeßperg gehanndlet und gethan hab.* 1496 machte sich Ulrich Verragud aus St. Gallenkirch straffällig, indem er eine gerichtliche Übereinkunft brach und danach in die Wälder floh. Peter Staymer, gleichfalls aus St. Gallenkirch, bekundete 1510, ins landesfürstliche Gefängnis in Bludenz gebracht worden zu sein, weil er beim Kartenspiel in *Tschann Mangengen hus [...] ain schantz* – den Einsatz – gewaltsam an sich genommen hatte. Wegen Ehrenbeleidigungen lag Tschann Mengard aus St. Gallenkirch Ende des Jahres 1510 *ain zyt im thurm och in ysen*. Gallus Vawonng hatte Ludwigen Ganitzer *ain tochter geswängert und ain kindlin an ir gemachett*, es aber in weiterer Folge unterlassen, die gerichtlich festgelegte Entschädigung zu bezahlen. Hans Vinier aus Schruns wurde verpflichtet, nachdem er wegen Schwörens und Fluchens ins Gefängnis gekommen war, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen, dort zu beichten und eine Bestätigung darüber der Obrigkeit auszufolgen<sup>153</sup>.

Ein besonders schauerlicher Fall spielte sich im Frühling des Jahres 1501 in Egg im Bregenzerwald ab. Das dortige Hochgericht verurteilte die Montafonerin Magdalena Hildebrand, die wohl als Magd in den Bregenzerwald gekommen war, zum Tod. Sie sollte auf der Richtstatt lebendig begraben werden.

Die Urkunde nennt das ihr zur Last gelegte Delikt nicht, angesichts der Umstände kann aber vermutet werden, dass sie ein unehelich geborenes Kind getötet hatte. Magdalena Hildebrand kam mit dem Leben davon, weil sich die Bregenzerwälder Priesterschaft sowie eine große Zahl von Frauen, darunter viele Schwangere, für sie einsetzten und sich eine Reihe von Bürgern fand, an der Spitze der Wirt Hans Fetz, bei dem sie vielleicht gearbeitet hatte. Sie durfte aber den Bregenzerwald nie mehr betreten<sup>154</sup>.

Aus der Zuständigkeit des Märzengerichts zu St. Peter auf der Platte allein für zivilrechtliche Auseinandersetzungen und Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zu schließen, dass schon im 14. Jahrhundert das Stadtgericht Bludenz als Niedergericht für die Montafoner, sofern sie nicht dem Walsergericht oder dem Berggericht unterstanden, zuständig war. Dem Stadtgericht präsidierte – wie dem Hochgericht – der (Unter-)Vogt, Beisitzer waren Bludenz Bürger, die von der Obrigkeit als »Gerichtsverwandte« bestellt wurden. Es tagte in der frühen Neuzeit alle zwei Wochen, in dringenden Fällen konnte auf eigene Kosten die Einberufung eines »Gastgerichts« verlangt werden. Gegen Urteile, die das Bludenz Gericht nicht einstimmig fällte, war die Appellation an das Feldkircher Stadtgericht möglich.

Neben den grund- beziehungsweise landesherrlich organisierten Personenverbänden, die sich am Ende des Mittelalters zu Gerichtsverbänden institutionalisierten, bildeten die Pfarren ein weiteres relevantes Strukturelement. Die Zugehörigkeit zu St. Bartholomäus, zu St. Gallus, zu Unserer Lieben Frau, zu St. Nikolaus machte Menschen und Güter räumlich näher identifizierbar: Peter vom Stern, genannt Rusch, und seine Frau Anna waren 1462 in *St. Bartholomes Kirchspiel* ansässig, Hans Töntz und seine Frau Elsa 1457 in *St. Niclaus Kirchspiel am Silberberg*. Waren noch genauere Angaben nötig, griff man auf den unmittelbaren Siedlungskontext zurück: Hans Töntzens Gut am Silberberg *lag in den Buchen*<sup>155</sup>. Bereits 1375 verliehen Heinz der Sumer als Kirchenpfleger von St. Nikolaus, die *nachgeburen* und die *gemaind gemainlich* ein Kirchengut. Besiegelt wurde die Urkunde mit dem Siegel der Pfarre<sup>156</sup>. Honorige Angehörige der Pfarrgemeinde verwalteten als Kirchenpfleger oder -meier das Kirchen- beziehungsweise Pfründervermögen, wie Ulrich Butzerin und Hans von Wunn 1383 oder Tschann Gafradura und Jos Barbisch 1441 zu St. Bartholomäberg, Christian Elsensohn, Hans Dönz und Hans Lorenz 1444, 1450

<sup>150</sup> Niederstätter 1985, Nr. 42.

<sup>151</sup> Niederstätter 1985, Nr. 46.

<sup>152</sup> Niederstätter 1985, Nr. 83.

<sup>153</sup> Niederstätter 1985, Nr. 45, 56, 75, 78, 80, 81, 86.

<sup>154</sup> Niederstätter 1985, Nr. 62.

<sup>155</sup> VLA, Urk., Nr. 450, 4590, 448.

<sup>156</sup> VLA, Urk., Nr. 435.

und 1486 am Silberberg, Rüdi Berchtold 1477 in Schruns, Kinden Hans 1484 am Kristberg oder Hans Wolf 1491 zu St. Anton<sup>157</sup>. »Ortsgemeinden« bildeten sich hingegen im spätmittelalterlichen Montafon nicht. Demgemäß wurden im 17. Jahrhundert am Bartholomäberg, in St. Gallenkirch, Schruns und Tschagguns keine Dorf-, sondern Kirchspielordnungen aufgezeichnet<sup>158</sup>.

Für das Alltagsleben und das wirtschaftliche Miteinander kam genossenschaftlichen Zusammenschlüssen eine besondere Rolle zu: Brunnen- und Wassergenossenschaften, Alpgenossenschaften, Weggenossenschaften machten sinnvolle ökonomische Abläufe – vor allem im Rahmen der alpinen Mehrstufenwirtschaft – erst möglich. Dazu waren oft komplizierte Meinungsbildungsprozesse erforderlich, deren Ergebnisse seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert auch schriftlich niedergelegt und von der Obrigkeit zur besseren Rechtssicherheit beglaubigt wurden. So errichten die *teiler* und *emainder* – die Alpgenossen – der Alpe Tilosuna im Gemeindegebiet von Tschagguns am 16. Februar 1456 eine Satzung, weil die Bewirtschaftung der Alpe bisher *unglych* und *unordenlich* gewesen und sie daher *übersetzt* gewesen sei<sup>159</sup>. Sie schufen damit die älteste erhaltene Alpordnung des Montafons.

Ähnlich wichtig war die Wasserversorgung<sup>160</sup>. So entschloss sich im Jahr 1488 eine Gruppe von Interessenten, eine Wasserleitung von Gamprätz nach Schruns zu errichten, die Nutzungsbedingungen wurden in einer Urkunde niedergelegt<sup>161</sup>. Konnte man sich nicht auf diese Weise einigen, blieb der Weg zum Gericht. 1497 hatte das Märzengericht zu St. Peter auf der Platte in einem Wasserrechtsstreit zwischen Ulrich Nigglawell und Kaspar Schwarzmüller, beide aus St. Gallenkirch, zu entscheiden. Nigglawell berichtete, dass er unter der Straße einen Hof besitze, zu dem er seit dreißig Jahren aus dem nahe gelegenen Tobel Wasser bezog. Nun habe Kaspar Schwarzmüller weiter oben ein neues Haus errichtet und leitete gleichfalls aus dem Tobel Wasser ab, jedoch ohne Berechtigung. Im Sommer bleibe er, Nigglawell, daher öfters ohne Wasser. Die Gegenseite bestätigte den Hausbau und die Zuleitung des Wassers mittels eines Grabens, was aber dem Landrecht entspreche. Auf Schwarzmüllers Antrag hin nahm das Gericht einen Lokalaugenschein vor. Danach entschied es zu Ulrich Nigglawells Gunsten. Nur wenn so viel Wasser vorhanden sei, dass Nigglawell

keinen Mangel leide, dürfe Schwarzmüller Wasser zu seinem Haus leiten, so viel *alß durch ain quartigen gollgen passt*. Zu Zeiten des Wassermangels müsse er hingegen das Wasser aus dem Tobel tragen, im Tobel waschen und dort einen Trog für das Vieh herrichten<sup>162</sup>.

Das Fehlen eines eigenen Niedergerichts und die Unterstellung unter das Bludenzgericht wurden von den Montafonern neben der wachsenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Bludenzgerichten wohl schon im ausgehenden Mittelalter als schwere Beeinträchtigung empfunden. Während aber der schriftliche Niederschlag über die Auseinandersetzungen zwischen Bludenzern und Montafonern in der frühen Neuzeit viele Aktenfazikel füllt<sup>163</sup>, sind aus dem Mittelalter nur wenige Spuren überliefert. Sie stehen im Zusammenhang mit den so genannten Appenzellerkriegen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war es zu Streitigkeiten zwischen dem Abt des Benediktinerklosters St. Gallen und seinen bürgerlichen Untertanen in Appenzell gekommen. Es ging wohl darum, bestehende, jedoch geraume Zeit vernachlässigte Rechte der Abtei wieder einzufordern. Die Appenzeller wollten dagegen im eigenen Bereich die persönliche Freiheit durchsetzen und ihre politische Ordnung weitgehend autonom gestalten. Vermittlungsversuche der Nachbarn blieben auf Dauer erfolglos. Ein Bündnisvertrag zwischen der Abtei St. Gallen und den Herzögen von Österreich, der 1392 abgeschlossen und 1402 erneuert worden war, sowie der Eintritt der Appenzeller in das Schwyzer Landrecht schufen 1403 eine höchst brisante Konstellation. Was als regional begrenzter Konflikt zwischen einer klösterlichen Grundherrschaft und ihren Hintersassen begonnen hatte, erhielt durch das Engagement der Schwyzer einen dynamischen, nach außen gerichteten Charakter. Die Appenzeller und die mit ihnen verbündete Stadt St. Gallen wurden zur Speerspitze der Schwyzer Expansionspolitik<sup>164</sup>.

Im Frühjahr 1405 sammelte Herzog Friedrich IV. von Österreich ein Heer, um seine Bündnisverpflichtungen gegenüber dem Abt von St. Gallen zu erfüllen. Da die Appenzeller die Kampfhandlungen mit der Belagerung von Altstätten eröffneten, begab sich ein Teil der habsburgischen Streitmacht ins Rheintal, um die Stadt zu entsetzen. Die Belagerer zogen sich daraufhin zurück. Am 17. Juni 1405 geriet das österreichische Heer, das ihnen folgte, am Stoß

<sup>157</sup> VLA, Urk., Nr. 7467, 442, 444, 4281, 475, 481, 2886.

<sup>158</sup> Burmeister 1973/1, 126 ff.

<sup>159</sup> VLA, Urk., Nr. 1643. Abdruck bei Burmeister 1973/1, 175 ff.

<sup>160</sup> Siehe dazu auch den bemerkenswerten Fund einer spätmittelalterlichen Wasserleitung aus Holz in Vandans-Rodund (um 1485); vgl. Wink 2003/2.

<sup>161</sup> VLA, Urk. Nr. 4285, 21. April 1488.

<sup>162</sup> VLA, Urk., Nr. 4982; dazu Ohneberg 2003, 157 ff.

<sup>163</sup> Zu den Stadt-Land-Konflikten im vorindustriellen Vorarlberg Niederstätter 1992/3.

<sup>164</sup> Vgl. dazu im Überblick Niederstätter 1992/2.

in einen Hinterhalt der Appenzeller und wurde schwer geschlagen.

In der Folge schlossen sich große Teile der bäuerlichen Bevölkerung Vorarlbergs und die Stadt Feldkirch teils freiwillig, teils unter militärischem Druck mit den Appenzellern und ihren Verbündeten unter dem Namen »Bund ob dem See<sup>165</sup>« zusammen.

Die Stadt Bludenz verweigerte vorerst den Beitritt zum Bund, erst auf Drängen ihres Herrn, des Grafen Albrecht von Werdenberg, der selbst außer Landes ging, gab sie nach. Allerdings hatte es in der Stadt eine Minderheit gegeben, die mit dem Bund sympathisierte, sich aber nicht durchsetzen konnte. Im Montafon waren die Verhältnisse anders. Als Klaus Sabet (auch Clas ob der Kirchen), der Anführer der Bludenzner Unzufriedenen, aus der Stadt floh und sich an die Spitze der Montafoner stellte, schlossen sich diese unverzüglich dem Bund ob dem See an. Sabet führte den Titel eines Hauptmanns und Ammanns im Montafon, 1407 bestätigte er eine Urkunde als zu diesen *zeiten amptmann in Montafun*<sup>166</sup>. Die revolutionären Vorgänge hatten also für kurze Zeit – letztmalig scheint der Montafoner Ammann am 4. April 1408 auf<sup>167</sup> – die Einrichtung eines eigenen Gerichts im Montafon zu Folge. Dabei kam es zu gewalttätigen Übergriffen der Montafoner gegen die Stadt Bludenz, die offenkundiger Ausdruck bereits damals bestehender Ressentiments der von der Stadt rechtlich und wirtschaftlich abhängigen Talschaft waren: *und namend den von Bludenz ire kue und swin*<sup>168</sup>. Mit dem Zusammenbruch des Bundes ob dem See 1408 wurden die alten Zustände wieder hergestellt.

Den Montafonern gaben diese Vorgänge jedoch ein Gemeinschaftsgefühl, das sie auch nach außen mittels eines einprägsamen Symbols manifestierten. Seit den Appenzellerkriegen führten sie ein 1408 erstmals belegtes eigenes Landessiegel mit ihrem Wappen, den gekreuzten Schlüsseln<sup>169</sup>.

## 11 Kirche und Geistlichkeit

Ausgangspunkt für den Aufbau einer kirchlichen Infrastruktur im Montafon<sup>170</sup> war Bludenz, wo schon das Churrätische Reichsgutsurbar 842/43 eine Kirche nennt. Als Patron der Bludenz Laurentiuspfarre fungierte das Churer Domkapitel beziehungsweise später die Dompropstei Chur. Der Dompropst besaß damit vor allem das Recht, den Pfarrer für



Montafoner Landessiegel aus dem frühen 15. Jahrhundert.

die Patronatskirche zu benennen. Dieses Patronat ging auch auf die erste Tochterpfarre von Bludenz im Montafon, St. Bartholomäus am Berg, über. Da ein Urbar des Churer Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwar den Zehnt und sonstige Abgaben aus der Bludenzner Pfarre und ihre Filiale Bürs, aber keine vom Bartholomäberg erwähnt, dürfte sie zu diesem Zeitpunkt wohl noch nicht – zumindest nicht als eigenständige Seelsorgestation – bestanden haben<sup>171</sup>. Als Pfarrkirche ausdrücklich erwähnt wird St. Bartholomäus erst im September 1383<sup>172</sup>. Das »Kirchspiel«, wie der Pfarrsprengel in den Quellen heißt, umfasste auch das Silbertal, Schruns und Innerberg.

Unabhängig von Bartholomäberg entstanden – wohl in einem vergleichbaren Zeithorizont – Bludenz Filialkirchen unter Churer Patronat in Tschagguns sowie in St. Gallenkirch.

Tschagguns wird urkundlich spät – vielleicht 1405, sicher 1431<sup>173</sup> – erwähnt. Grabungen in der Liebfrauenkirche erschlossen aber, wie erwähnt, einen romanischen Vorgängerbau, der ins 13. Jahrhundert, vielleicht sogar vor dessen Mitte, datiert wird. Diese erste Kirche wies einen einfachen Rechteckgrundriss (Länge etwa 14 Meter, Breite 9,40 Meter) auf<sup>174</sup>. Eine Urkunde über die Trennung der Pfarre von Bludenz liegt nicht vor, sie dürfte wohl im 14. Jahrhundert stattgefunden haben. Zum Tschaggunner Zuständigkeitsbereich gehörte Vandans.

Etwas besser ist die Quellenlage für St. Gallenkirch, den ältesten und wichtigsten Ort der Innerfratte. Hier bestand im 13. Jahrhundert eine dem hl. Gallus geweihte Kapelle, die der Siedlung den Namen gab – ob von Anfang an oder durch Überlagerung eines älteren Namens, ist unklar. Am 13. März

<sup>165</sup> Dazu Bilgeri 1968 sowie Niederstätter 1992.

<sup>166</sup> Ulmer o. J. St. Anton, II.

<sup>167</sup> St. Galler Urkundenbuch 1899, Nr. 2411.

<sup>168</sup> Bludenzner Treue 1836, II5.

<sup>169</sup> St. Galler Urkundenbuch 1899, Nr. 2411; Sander 1903, 7.

<sup>170</sup> Dazu Ulmer o. J.

<sup>171</sup> Moor 1869, 10 ff.

<sup>172</sup> VLA, Urk., Nr. 314.

<sup>173</sup> Ulmer o. J. Tschagguns, 10; VLA, Urk., Nr. 439.

<sup>174</sup> Sydow 1996/1; siehe auch den Beitrag von Andreas Rudiger in diesem Band.



Weiheurkunde der Silbertaler Kirche vom 21. April 1332.



1305 gestattete Bischof Siegfried von Chur mit Zustimmung des Bludenzers Pfarrers einen eigenen Priester für die Kapelle und gab ihr das Begräbnisrecht. Wegen der großen Entfernung von Bludenz, wegen Hochwassers und Schnees sei mancher, so hatten die St. Gallenkircher geklagt, unversehen oder unge tauft gestorben. Einmal im Jahr, am Laurententag, mussten sie den Gottesdienst in Bludenz besuchen, damit die Zugehörigkeit zur dortigen Laurentius pfarre in Erinnerung blieb. Das Präsentationsrecht für den Kaplan besaß der Churer Dompropst, die Investitur erfolgte durch den Bludenzers Pfarrer. 1454 scheint St. Gallenkirch als Pfarre auf<sup>175</sup>, eine Urkunde über die vollständige Separation von Bludenz ist nicht überliefert. Zum Sprengel von St. Gallus gehörte ursprünglich die gesamte Innerfratte. Noch im 15. Jahrhundert wurde an der Galluskirche eine Kaplaneipfründe gestiftet, deren Inhaber den Pfarrer unterstützen, aber auch in der Kapelle von Gaschurn die Messe lesen sollten<sup>176</sup>.

<sup>175</sup> Fischer 1888, Nr. 27.

<sup>176</sup> Ulmer o. J. Gaschurn, 7.

Eine Außenkaplanei von Bludenz war die dem hl. Anton geweihte Kapelle in Zalanz, dem späteren St. Anton. Sie entstand wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Stiftung eines vielleicht adeligen Otto von Zalanz. Im 15. Jahrhundert scheint sie mehrfach, auch im Zusammenhang mit Nachkommen des Stifters, urkundlich auf. Die Bemühungen der örtlichen Bevölkerung um eine eigene Pfarrei hatten erst 1663 Erfolg<sup>177</sup>.

Alle weiteren Montafoner Gotteshäuser sind Filialkirchen von St. Bartholomäus, St. Gallus und Unserer Lieben Frau. Am besten dokumentiert sind die Vorgänge im Silbertal. Am 21. April 1332 weihte Bischof Ulrich von Chur die *basilica seu capella in Montafun* zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der Gottesmutter sowie der Walserpatrone Nikolaus und Mauritius<sup>178</sup>. Wenig später, am 12. Juni, erwarben die Silbertaler in Avignon für ihre neu errichtete Kapelle einen prächtig illuminierten Ablassbrief<sup>179</sup>. Er versprach allen Gläubigen einen Ablass von

<sup>177</sup> Ulmer o. J. St. Anton.

<sup>178</sup> VLA, Urk., Nr. 431.



Ablissbrief für die Silbertaler Kirche vom 12. Juni 1332.

40 Tagen, wenn sie reumütig an bestimmten Tagen beichteten und den Gottesdienst besuchten, oder beim Abendläuten mit gebeugten Knien dreimal das Ave Maria beteten, oder wenn sie den Priester begleiteten, wenn er aus der Kapelle die Hostie und das heilige Öl zu den Kranken bringe, oder wenn sie an den Ausbau der Kapelle ihre Hände mit anlegten, oder wenn sie der Kapelle Gold, Silber, Kleidungsstücke oder andere karitative Mittel zukommen ließen. Wohl schon vor 1375 erfolgte die Trennung von Bartholomäberg<sup>179</sup>, eine Revision der Pfarrgrenzen wurde 1468/69 vorgenommen<sup>180</sup>. Um 1462 beschafften Silbertaler Boten im Wallis Reliquien des hl. Theodul, woraufhin dessen Fest am 16. August alljährlich besonders feierlich begangen wurde. Im Zuge einer neuerlichen Weihe der Kirche und dreier neuer Altäre im Jahr 1477 wird erstmals der Friedhof genannt. St. Nikolaus war eine wohlhabende Pfarre, wozu sicher auch der Bergbau beitrug. Bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert leistete sie sich, was hierzulande einzigartig ist, ein eigenes

Siegel. Aus dem 15. Jahrhundert hat sich eine ganze Serie von Zinsbriefen<sup>182</sup> erhalten, die Kreditgeschäfte der Pfarre dokumentieren. Von 1437 bis 1500 wurden auf diese Weise etwa 900 Pfund Pfennig zu einem Zinssatz von fünf Prozent angelegt. Zum Vergleich: Der Pfarrer einer gut dotierten Pfarrei erhielt im Jahr etwa 60 Pfund Pfennig, ein Hilfsgeistlicher zehn bis 25 Pfund Pfennig<sup>183</sup>.

Vielleicht noch im 14. Jahrhundert ließen Bergknappen am Kristberg auf beinahe 1500 Metern Seehöhe die St. Agathakapelle erbauen, deren erste urkundliche Erwähnung allerdings erst 1450 erfolgte<sup>184</sup>. Die hl. Agatha wird neben der hl. Barbara als Patronin der Bergleute verehrt und als Nothelferin gegen Unglücke angerufen. Der heutige Baubestand geht im Wesentlichen auf das Jahr 1507 zurück. 1493 entstand an der St. Agathakirche eine Dreifaltigkeitsbruderschaft, die 1501 eine Kaplanei stiftete. Einer der Hauptinitiatoren der Bruderschaft war Jodok Erhard aus Dalaas, der sich etwa zur selben Zeit als ›Waldbruder‹, als Eremit, am Kristberg nieder-

179 VLA, Urk., Nr. 432, Burmeister 2003, mit Edition und Übersetzung. Bestätigung des Ablasses durch den Churer Bischof vom 15. Dezember 1332, VLA, Urk., Nr. 433.

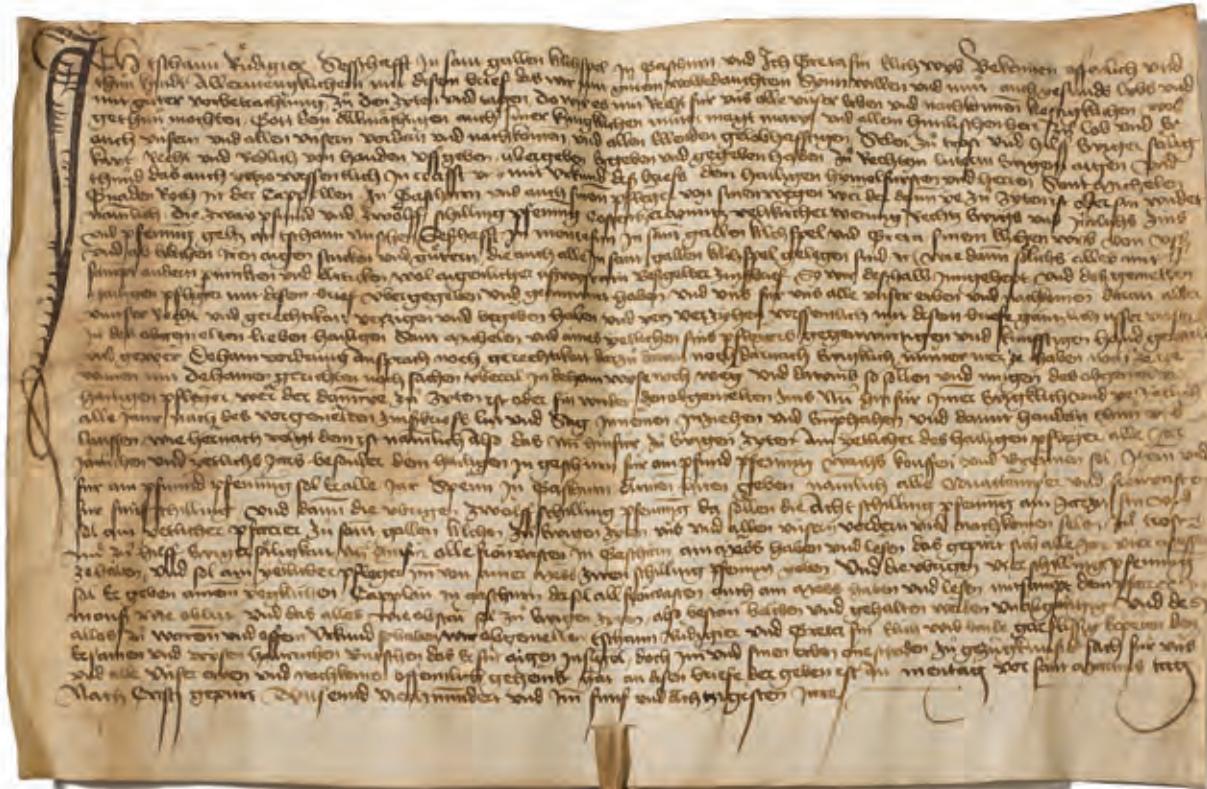
180 Ulmer o. J. Silbertal, 9.

181 VLA, Urk., Nr. 458, 459.

182 VLA, Urk., Nr. 440-492.

183 Zur Situation der Geistlichkeit Niederstätter 1992/4.

184 VLA, Urk., Nr. 445; vgl. den Beitrag von Andreas Rudigier in diesem Band.



Erste Nennung der St. Michaelskapelle in Gaschurn  
am 7. November 1485.

ließ und neben seiner Behausung auch eine Kapelle errichtete<sup>185</sup>.

Die älteste Nachricht über die dem hl. Jodok geweihte Kapelle in Schruns stammt aus dem Jahr 1433. Ende der Achtzigerjahre wurde ein benachbartes Grundstück erworben, 1503 weihte Fr. Stefanus als Weihbischof von Chur die offenbar neu errichtete, bis 1597/1637 zur Pfarre Bartholomäberg zählende Filialkirche von Schruns mit vier Altären und einem Friedhof<sup>186</sup>. In Vandans stifteten die Bewohner um 1480 eine Kapelle samt Kaplanei und Friedhof. Kirchenpatron war der hl. Johannes. Ein Kaplan konnte aber erst nach 1491 bestellt werden. Zur Behebung des noch Jahre später bestehenden Mangels an liturgischem Gerät, Messgewändern, Glocken (und so weiter) gewährte die Obrigkeit den Vandansern 1498 einen Bettelbrief, der sie zum Sammeln von Almosen berechtigte. Über die mit der Mutterpfarre Tschagguns strittigen Punkte hinsichtlich der örtlichen Seelsorge sowie der jeweiligen Rechte und Pflichten einigte man sich 1519 vertraglich, die Sepa-



Gaschurn.

ration erfolgte 1651<sup>187</sup>. Die Gaschurner St. Michaelskapelle scheint erstmals 1485 als Filiale von St. Gallenkirch auf, als Tschann Rudiger und seine Frau Greta ihr einen Zins vermachten. Davon sollte der Kapel-

<sup>185</sup> Ulmer o. J. Silbertal 56-74. Ob die Klausur mit dem derzeit archäologisch untersuchten »Bruderhüse« identisch ist, bleibt unklar. Wink/Kaufer 2004.

<sup>186</sup> Ulmer o. J. Schruns.

<sup>187</sup> Ulmer o. J. Vandans.

lenpfleger jährlich für ein Pfund Pfennig Wachs kaufen und für ein weiteres Pfund Pfennig Almosen an die Armen verteilen<sup>188</sup>. Die Messe in Gaschurn las der Kaplan von St. Gallenkirch. Eine eigenständige Pfarre wurde Gaschurn 1507<sup>189</sup>.

Montafoner Pfarrer und Kapläne scheinen erst im 15. Jahrhundert auf, meist bleibt es bei der Nennung des Namens, nur selten sind weitere biografische Nachrichten überliefert. Lückenlose Listen lassen sich erst vom 16. Jahrhundert an erstellen.

1431 entschieden *pfaff Balthiser, tegen [Dekan] und lutpriester [Leutpriester] ze sant Bartholome in Muntafun*, der Tschaggunner Pfarrer Rudolf und ein weiterer Schiedsrichter in einem Streit um eine Wasserleitung zwischen dem Silbertaler Pfarrer Erhart und einem Hänni Drechsel<sup>190</sup>. Der Berger Pfarrer Balthasar fungierte also auch als Dekan des Kapitels im Walgau. Erstmals im Jahr 1452 ist Hans Maykorn als Pfarrer von St. Bartholomäus belegt<sup>191</sup>. Als er 1469 diese Pfründe aufgab, folgte ihm Heinrich Bernhard nach<sup>192</sup>, der 1456 in Heidelberg studiert und dort 1458 den Grad eines Baccalaureus artium erlangt hatte. Die Matrikel weist ihn als Bludenzer, aber auch als Feldkircher aus, er dürfte wohl dem Schlinser Geschlecht der Berhard/Bernhardi zuzuzählen sein. Nach ihm hatte ein (weiterer?) Hans Maykorn die Pfarre inne, der 1505 verstarb<sup>193</sup>.

In St. Gallenkirch beginnt die Reihe der Pfarrer mit Johann Danschott/Danscher, der 1487 als Inhaber der Pfründe starb. Als seinen Nachfolger präsentierte der Dompropst von Chur als Patron zuerst – am 19. Juni 1487 – Johann Lässer, wenig später aber – am 31. August – Johann Spitzennagel. Dieser übte das Amt bis 1503 aus und wurde dann Pfarrer von Göfis<sup>194</sup>.

Nach *pfaff Ruedolff*, dem 1431 urkundlich erwähnten ersten Tschaggunner Pfarrer, wirkte an der Liebfrauenpfarre von etwa 1479/80 an Philipp Danschott, wohl ein Verwandter des St. Gallenkircher Pfarrers<sup>195</sup>. Im Silbertal folgte auf Pfarrer Erhart 1448 Johann Bertsch<sup>196</sup>. Um 1493 und wieder ab 1501 war Hans Bartold als Seelsorger an der St. Nikolauskirche tätig, unterbrochen von der Amtsperiode des wohl aus Schwarzenberg im Bregenzerwald stammenden Jodok Greber um 1500, der aber Anfang 1503 als Kaplan in Bludenz genannt wird<sup>197</sup>.

<sup>188</sup> VLA, Urk., Nr. 7471.

<sup>189</sup> Ulmer o. J. Gaschurn; Tschaikner 1997/2.

<sup>190</sup> VLA, Urk., Nr. 439.

<sup>191</sup> VLA, Urk., Nr. 317.

<sup>192</sup> VLA, Urk., Nr. 320.

<sup>193</sup> Ulmer o. J. Bartholomäberg, 10.

<sup>194</sup> Ulmer o. J. Gallenkirch, 18-19.

<sup>195</sup> Ulmer o. J. Tschagguns, 12.

<sup>196</sup> VLA, Urk., Nr. 443.

<sup>197</sup> Ulmer o. J. Silbertal, 14-15.

In Schruns scheint als Kaplan Magister Stefan Langhans 1485 auf, als er dem Churer Bischof zehn Gulden Strafe zahlen musste, 1505 bis etwa 1525 nennen die Quellen Johann Laßer (Lazarus) in diese Funktion<sup>198</sup>. Erster namentlich bekannter Kaplan der Kapelle zum hl. Anton in Zalanz (St. Anton) ist Martin Lieb 1505 bis zirka 1522<sup>199</sup>, der Kapelle zum hl. Johannes in Vandans Michael Graber, erwähnt 1507<sup>200</sup>.

## Das Wirtschaftsleben

12

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts kombinierte agrarisches Wirtschaften Ackerbau mit Viehzucht. Das gilt nicht nur für die Romanen, sondern auch für die Walser: Als Andreas auf Gundaltsch und andere, für die der Walserammann zuständig war, 1440 von der Pfarre am Bartholomäberg einen Kredit über 30 Pfund Pfennig aufnahmen, belasteten sie damit ihre Eigengüter, nämlich Wiesen und Äcker<sup>201</sup>. Oft wird darauf hingewiesen, dass die Güter – Haus, Hofstatt, Stadel, Äcker und Wiesen – beieinander liegen, also eine räumliche Einheit bilden<sup>202</sup>. Schon bald kam es aber zu Erbteilungen, so dass in den Urkunden halbe Höfe und noch kleinere Anteile aufscheinen: Jörg Butzerin besaß am Bartholomäberg anderthalb Fünftel eines Hofs. Leonhard Barball aus Schruns musste sich 1492 gar mit zwei Kammern in Peter Jordans Haus bescheiden: *und ist das die ain kammern nebend der stuben hinin und die ander kammer ist die ussrest uff dem hünrrastall*<sup>203</sup>. Die äußerst kleinteilige Aufsplittung der Besitzungen, die für das Montafon in der frühen Neuzeit charakteristisch ist, kündigt sich also bereits im ausgehenden Mittelalter an.

Im Montafon, wo die klimatischen Bedingungen insgesamt günstiger sind als in anderen höheren Lagen des Landes, lag selbst Gargellen auf 1440 Metern Seehöhe unter der Getreideanbaugrenze. Noch 1769 säten alle 144 Grundbesitzer des Silbertals Getreide<sup>204</sup>! Im Mittelalter, das im Vergleich zu den folgenden Jahrhunderten wärmere und trockenere Sommer, aber auch milder Winter bot, müssen die Bedingungen dafür noch günstiger gewesen sein.

<sup>198</sup> Ulmer o. J. Schruns, 22-23.

<sup>199</sup> Ulmer o. J. St. Anton, 20-21, Hans Bürkli, den Ulmer als ersten Kaplan bezeichnet, war Kapellenpfleger, also ein Laie, der die Kapelle und das Kirchenvermögen verwaltete.

<sup>200</sup> Ulmer o. J. Vandans, 30.

<sup>201</sup> VLA, Urk., Nr. 441.

<sup>202</sup> VLA, Urk., Nr. 1060, 319.

<sup>203</sup> VLA, Urk., Nr. 461, 2880, 331. VLA, Hs. u. Cod., Pfa. Bartholomäberg, Nr. 17, 20.

<sup>204</sup> Bilgeri 1950, 105.

Tatsächlich bezeugen die in den letzten Jahren am Bartholomäberg vorgenommenen paläobotanischen Untersuchungen nicht nur eine extensiv betriebene Viehwirtschaft, sondern auch bereits für das 9. und 10. Jahrhundert den Anbau von Weizen, Hirse, Gerste und Roggen<sup>205</sup>. Über die Anbauverhältnisse des Mittelalters geben die schriftlichen Quellen keinen Aufschluss, es fehlen sowohl grundherrliche Urbare als auch Zehntverzeichnisse. In der Frühneuzeit überwog im Montafon jedenfalls der Anbau von »Mischkorn«, in erster Linie eine Mischung aus Gerste und Hafer, teils auch aus Roggen und Gerste. Daneben wurden Gerste und Hafer auch unvermischt ausgesät. Der Anbau von Weizen, der im Mittelalter wahrscheinlich bedeutender gewesen war, spielte nur mehr eine untergeordnete Rolle. Vereinzelt wird auch Hirse erwähnt<sup>206</sup>. Die Kultivierung anderer Nährpflanzen, vor allem von Hülsenfrüchten, beschränkte sich, wie üblich, weitgehend auf die Hausgärten.

Die Bestellung der Äcker, die sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten vielfach an den Hängen, auch in sehr steilen Lagen, befanden, erfolgte fast durchwegs im arbeitsintensiven Hackbau. Der Pflug kam, wenn überhaupt, nur in den wenigen dafür geeigneten Talgebieten zum Einsatz. Selbst im 18. Jahrhundert hatte sich daran nichts geändert. Ähnlich mühsam war das Ausbringen des Düngers, der auf dem Rücken oder mit Hilfe von Flaschenzügen auf die Äcker gebracht wurde. Das Montafon war die Domäne der so genannten »Egartwirtschaft«. Die Grundstücke wurden zwei bis drei Jahre als Äcker, dann wieder vier bis acht Jahre als Wiese genutzt, damit sich der Boden erholen konnte<sup>207</sup>.

Ergänzt wurde der Getreidebau, der im Übrigen nicht ohne tierischen Dünger auskam, durch die Haltung von Groß- und Kleinvieh. Molkereiwirtschaft und Fleischproduktion dürften sich in einem ausgewogenen Verhältnis befunden haben. Die Existenz von Vieh kann indirekt, vor allem durch Käseabgaben, wie sie beispielsweise im Jahrzeitbuch von Bartholomäberg<sup>208</sup> in großer Zahl vorkommen, erschlossen werden. Detailliertere Informationen liefern die beiden ältesten, noch aus dem Mittelalter stammenden Montafoner Alpordnungen, der Alpe Tilosuna

aus dem Jahr 1456 und der Alpe Zaluanda (früher Salonien) von 1475<sup>209</sup>. Dazu kommen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die Protokolle des Märzengerichts zu St. Peter auf der Platte.

Die Quellen zeigen eine voll ausgeprägte Mehrstufenwirtschaft, die die Heimgüter im Tal beziehungsweise an den Berghängen, die Maisäffzone und die Alpregion umfasste. Diese für den Alpenraum charakteristische Nutzungsform<sup>210</sup> wird zwar erst in den Quellen des 15. Jahrhunderts greifbar<sup>211</sup>, sie existierte ohne Zweifel aber schon seit geraumer Zeit. Auf den Hofgütern wurde Heu für die Stallfütterung gewonnen. Zur Lagerung dienten neben der Tenne auch die »Gadenstätten«, weiter entfernte Heustädel, die meist auch einen Schlafplatz aufwiesen. Sie scheinen gleichfalls seit dem 15. Jahrhundert in den Urkunden auf. Geweidet wurde das Vieh in erster Linie auf den Allmenden, den Gemeindégütern, die in den mittelalterlichen Quellen nur spärlich aufscheinen<sup>212</sup> und vor allem durch Siedlungsweiterungen kenntlich werden: Der Ausbau von Schruns erfolgte auf der Bartholomäberger Allmende.

Der Viehbestand eines Bauern hing von jener Fläche an Grasland ab, die uneingeschränkt zur Heugewinnung – und damit zur Gewinnung von Winterfutter – herangezogen werden konnte, aber auch von der Zahl der Weiderechte auf Maisäßen und Alpen<sup>213</sup>. War der Heuvorrat im Frühjahr aufgebraucht, wurde das Vieh auf die Maisäße, meist zwischen 1200 und 1600 Metern Seehöhe, getrieben, wo es vor und nach der Alpsaison einige Wochen im Mai und Juni sowie wieder im September und Oktober weidete.

Größere Maisäffgebiete wurden von Genossenschaften genutzt, wie etwa im Fall von Gweil im Tschagguns Gemeindegebiet<sup>214</sup>. Daneben gab es Familienmaisäße, die jedoch durch Teilungen aufgesplittet werden konnten. Streitigkeiten entstanden daher häufig, wenn einer der Berechtigten zu viele Tiere auftrieb oder sich durch zu frühen Bezug des Maisäßes einen Vorteil zu verschaffen trachtete. Dazu kamen Grenzkonflikte mit den Nachbarn sowie Auseinandersetzungen wegen der Viehtriebsrechte auf die Maisäße und Alpen, die über die Güter Dritter verliefen<sup>215</sup>.

<sup>205</sup> Oegg 2003, 53; siehe auch Oegg/Kofler/Wahlmüller 2005

und den Beitrag von Klaus Oegg und Notburga Wahlmüller in diesem Band.

<sup>206</sup> Bilgeri 1950, 6, 44, 232.

<sup>207</sup> Bilgeri 1950, 111 ff., 122-123.

<sup>208</sup> VLA, Hs. u. Cod., Pfa. Bartholomäberg, Nr. 17; vgl. Plangg 2005.

<sup>209</sup> Burmeister 1973/1, 174 ff. u. 201 ff.

<sup>210</sup> Dazu im Überblick Mathieu 1998; siehe dazu aber auch Moosbrugger 2001, Keiler/Pfeifer 2002 sowie Keiler/Pfeifer/

Rudigier 2003, 2004 u. 2005.

<sup>211</sup> Zum Beispiel der Maisäff »in den Ronen« 1445, VLA, Urk., Nr. 316.

<sup>212</sup> 1450 wird beispielsweise ein Stück Allmendgut im Silbertal genannt. VLA, Urk., Nr. 445.

<sup>213</sup> So verfügte beispielsweise der Vandanser Paul Grald 1491 über fünf Kuhweiden im Maisäff Valplain sowie über vier auf der Alpe Itons. VLA, Urk., Nr. 586.

<sup>214</sup> Dazu Keiler/Pfeifer/Rudigier 2002.



Ordnung der Alpe Titisuna  
vom 16. Februar 1456.

Im Gemeindegebiet von Tschagguns erstreckt sich die Alpe Titisuna, ein typischer Genossenschaftsbetrieb, bis auf eine Höhe von 2300 Metern Seehöhe. Nachdem es zu Unstimmigkeiten über die Besetzung der 170 Kuhweiden umfassenden Alpe gekommen war, beschlossen die *lüt, tailer und gemainder, die denn recht hand an der alpp*, eine neue Ordnung, die am 16. Februar 1456 beurkundet wurde<sup>215</sup>. Es war eine gemischte Alpe: pro Kuhrecht konnten auch zwei Stück Galtvieh, vier Kälber oder zehn Schafe aufgetrieben werden. Zur Sömmierung eines eigenen Pferdes benötigte man zwei Kuhrechte, für ein fremdes Pferd drei. Die anfallende Milch wurde *in ain senttum gesetzt*, also genossenschaftlich verarbeitet. Wollte einer der Alpgenossen seine Rechte nicht in Anspruch nehmen, musste er sie zuerst den anderen Berechtigten zu einem festgesetzten

Preis anbieten, bevor er sie nach Belieben weitergeben durfte. Bezog einer der Alpgenossen zwar den Maisäß, trieb die Tiere aber nicht weiter auf die Alpe auf, stand ihm dafür keine Entschädigung zu. Er konnte die Alprechte aber von anderen ausüben lassen, allerdings nur mit Milchkühen. Eigene Alprechte durften mit eigenem oder fremdem Vieh genutzt werden, sonst aber war der Auftrieb fremder Kühe, zwei bis drei ›Mietkühe‹ ausgenommen, untersagt. Bevor nicht die Mehrheit der Alpgenossen nach dem 25. April auf den Maisäß aufgefahren war, durfte dort niemand weiden lassen. Auf die Hochalpe zog man überhaupt gemeinsam auf. Die Aufsicht über die Alpe führte der von den Teilhabern bestellte Alpmeister, der auch, gemeinsam mit der Mehrheit der Alpgenossen, die in der Ordnung festgelegte Geldbuße für Übertretungen einzog.

215 Dazu nun ausführlich Ohneberg 2003 beziehungsweise vgl. den Beitrag von Nicole Ohneberg in diesem Band.

216 VLA, Urk., Nr. 1643, Abdruck bei Burmeister 1973/1, 175 ff.

Die Alpordnung von Tilosuna zeigt, dass bereits im ausgehenden Mittelalter das komplizierte System der Haltung und des Austausches von Mietkühen betrieben wurde. Es war einerseits üblich, Kühe über den Winter zu »vermieten«, da man sie selbst nicht füttern konnte, ebenso gab es die Möglichkeit der »Sommerkuhmiete«, die bei der Alpung zum Tragen kam. Üblicherweise trachteten die Bauern danach, ihren Viehstand im Frühling zu vergrößern und im Herbst wieder abzubauen. Neben dem Vermieten boten sich die Viehmärkte zur Bestandsregulierung an<sup>217</sup>.

Auf andere Weise kam 1475 die Alpordnung von Zaluanda (Salonien) zustande. Hier waren sich die Alpgenossen nicht einig geworden, so dass ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Bludenz Vogtes Wilhelm Ballof entscheiden musste. Vorab wurde bestimmt, den bislang zur Alpe gehörenden Maisäß aufzulösen und der Alpe zuzuschlagen. Pferde durften nicht mehr aufgetrieben werden. Drei *kessi* sollten von jeweils zwei *käßern* betrieben werden, jedem der drei *kessi* wurden 150 Kühe und ein Alpmeister zugewiesen. Der Alpauftrieb erfolgte gemeinsam, ebenso die Weide. Die drei Alpmeister legten im Frühjahr die Termine fest. Ein Kuhrecht entsprach zwei Stück Galtvieh, vier Kälbern oder zwölf Schafen. Die Schafe erhielten einen eigenen Hirten, sie sollten getrennt von den Kühen weiden. Weiderechte, die der Inhaber nicht selbst nutzen wollte, mussten den Genossen angeboten werden, wenn niemand einsprang, erhielt er eine Entschädigung. Für Gafall und Fallpafära, die auch zur Alpe gehörten, hatten die Alpmeister einen weiteren gemeinsamen Hirten zu bestellen, jedes *kessi* durfte ein Drittel dieser Weiden besetzen, wobei dort auch Pferde (zwei Kuhrechte für ein Pferd) aufgetrieben werden konnten<sup>218</sup>.

Auf den Heimgütern verblieben während der Alpzeit die »Heimkühe«, die für die Versorgung der Familien mit Frischmilch sorgten.

Die Zahlen beeindrucken: Allein auf Zaluanda konnten 450 Milchkühe – und entsprechend mehr Galtvieh – aufgetrieben werden. In den Dreißigerjahren des 16. Jahrhunderts teilten sich 37 Alpgenossen beziehungsweise Erbengemeinschaften die 170 Kuhweiden auf Tilosuna, wobei der größte Teilhaber allein 20 Kuhweiden in seiner Hand hielt<sup>219</sup>. Dementsprechend bedeutend war die Käseproduktion. Schon 1311/12 hatte Gräfin Offemia von Werdenberg gemeinsam mit ihren Söhnen Hugo, Heinrich und Albrecht für Graf Hugo II. von Werdenberg bei den Salemer Zisterziensern eine Jahrzeit gestiftet, die

sie mit jährlich 100 Laib Käse aus dem Hof St. Peter dotierte<sup>220</sup>. Neben Käse wurde Butterschmalz (»Sommeralpschmalz«, »Kühmolken«) hergestellt, das unter anderem in der Alpordnung von Tilosuna als Abgabe vorkommt<sup>221</sup>.

Keine konkreten Aussagen sind über die Montafoner Schafzucht im Mittelalter möglich. Die in den Alprechten von Tilosuna und Zaluanda festgelegte Option, anstelle einer Milchkuh zehn beziehungsweise zwölf Schafe aufzutreiben zu dürfen, bildet den bislang einzigen schriftlichen Hinweis. Ziegen und Schweine kommen erst im Montafoner Landsbrauch von 1545 vor. Geißen durften demzufolge nur unter Obhut eines Hirten aufgetrieben werden, Schweine waren bis zum Michaelstag, dem 29. September, auf dem Heimgut verwahrt zu halten oder in *sweinhütten* unterzubringen<sup>222</sup>.

Umschlagplatz für das Montafoner Vieh war wohl in erster Linie Bludenz. Die fortwährenden Bemühungen der Stadt, darin für das Montafon das Monopol zu gewinnen, reichen sicherlich bis in die werdenbergische Zeit zurück. Jahrmärkte, die in erster Linie dem Viehhandel dienten, gab es in Bludenz wohl schon im 14. Jahrhundert. Anfangs dürften pro Jahr ein bis zwei dieser Jahrmärkte abgehalten worden sein, später, im 15. Jahrhundert, waren es drei: der erste am 7. Oktober, der nächste eine Woche oder vierzehn Tage später und ein dritter am *maistag* (am 1. Mai)<sup>223</sup>. Mit seinen Viehmärkten wurde Bludenz ein Zentrum des überregionalen Viehhandels. Vor allem die Metzger und Viehhändler der schwäbischen Reichsstädte, die einen großen Fleischbedarf, aber kaum Möglichkeiten zu eigener Viehzucht hatten, knüpften enge Beziehungen zu den alpinen Regionen. Die beiden Herbstmärkte wurden wegen des großen Auftriebs an Vieh auf den bereits abgeernteten Feldern vor der Stadt abgehalten, der dritte hingegen, der offenbar von kleinerem Ausmaß war, in der Stadt<sup>224</sup>. Die Markttage selbst sowie jeweils drei Tage davor und danach standen unter besonderem Rechtsschutz: Frevel, die in dieser Zeit begangen wurden, ahndete das Stadtgericht mit dreifachen Strafsätzen<sup>225</sup>.

Gewerbliche Tätigkeiten sind im mittelalterlichen Montafon aufgrund der schlechten Quellenlage kaum nachweisbar. Als einzige Betriebe werden vereinzelt Mühlen erwähnt, wie jene Anlage an der Litz im Bartholomäberger Pfarrsprengel, die 1443 zum Gut des Hans Winkler gehörte, oder jene in Buchen (Silbertal), deren Errichtung Ulrich Paule

<sup>217</sup> Dazu im Überblick Niederstätter 1999.

<sup>218</sup> Burmeister 1973/1, 204 ff.

<sup>219</sup> Burmeister 1973/1, 179.

<sup>220</sup> Mone 1859, 420 ff.

<sup>221</sup> Burmeister 1973/1, 177; auch VLA, Urk., Nr. 463.

<sup>222</sup> Burmeister 1973/1, 62.

<sup>223</sup> Bilgeri 1972, 15-16.

<sup>224</sup> Bilgeri 1972, 15-16.

<sup>225</sup> Bilgeri 1972, 16.

1494 einen Wasserrechtsprozess eintrug<sup>226</sup>. Handwerker und Wirte scheinen erst vom 16. Jahrhundert an auf.

Selbst für den Montafoner Bergbau im Mittelalter fehlen die Nachweise fast gänzlich. Die einzigen Spuren sind die bereits erwähnten Schwermetalleinträge in den Bartholomäberger Mooren, die Bestätigung König Friedrichs vom 13. Oktober 1319, dass Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo unter anderem *argentifodinam seu montem dictum Müntafine* – das Silberbergwerk beziehungsweise den Berg, der Montafon genannt wird – übertragen habe, der Name »Silberberg«, einige Flurnamen und der Titel »Bergrichter«, den der Bludenzer Unter vogt in den Neunzigerjahren des 15. Jahrhunderts führte<sup>227</sup>. Die heute noch sichtbaren Stollen und Abraumhalden sind nicht hinreichend datiert, um sie montanistischen Aktivitäten des Mittelalters zuzuordnen<sup>228</sup>.

<sup>226</sup> VLA, Urk., Nr. 6278; Ohneberg 2003, 154.

<sup>227</sup> Siehe oben.

<sup>228</sup> Das derzeit laufende Forschungsprojekt zur prähistorischen Besiedlung des Tals bemüht sich auch um die Datierung der Pingefelder am Kristbergsattel. Deshalb sind künftig neue Erkenntnisse zu erwarten (vgl. dazu auch den Beitrag von Rüdiger Krause in diesem Band).